

Stenographisches Protokoll

über die

siebente Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 23. Jänner 1863.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Dr. Michmayr und Michael Herman. —
Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Hofrath v. Schloffer und der k. k. Sectionsrath Trummer
Ritter v. Labitschburg.

Landeshauptmann: Da die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten anwesend ist, so erkläre ich die Sitzung für eröffnet; ich bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll der vorigen Sitzung vorzulesen.

Schriftführer Herman (liest dasselbe. — Nach der Verlesung.)

[Landeshauptmann:] Findet Jemand bezüglich dieses Protokolles etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so sehe ich es als genehmigt an.

Aufgelegt sind heute: Das Protokoll der fünften Sitzung, das stenographische Protokoll der fünften Sitzung, und ein Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der gegen die Viehseuche zu ergreifenden Maßregeln.

Anzukündigen habe ich, daß der Petitions-Ausschuß den Herrn R. v. Franck zum Vorsitzenden und den Herrn Dr. Fleck zum Berichterstatter gewählt hat. Ferner wurde mir jetzt die Aufzeichnung über die Wahl des Comité's für die Winger-Ordnung übergeben, und ich ersehe aus derselben, daß Herr Lobönik mit 41 Stimmen, Herr Bauer mit 37 Stimmen, Herr Dr. Paffner mit 26 Stimmen, und Herr Böschnigg mit 25 Stimmen gewählt erscheinen; außerdem haben Herr Dr. Rechbauer und Herr Prof. Hubel jeder 24 Stimmen erhalten. Die vier ersteren Herren erscheinen also gewählt; von den beiden Herren, welche gleich viel Stimmen haben, muß der eine bestimmt werden. Die Geschäfts-Ordnung schreibt meines Wissens bezüglich eines solchen Falles nichts vor; wir haben uns aber vor zwei Jahren in einem analogen Falle dahin benommen, daß wir auf eine Bestimmung der Landtags-Wahlordnung übergegangen sind, und zwar auf §. 47 derselben, wo es

heißt: „Zur Gültigkeit der Wahl jedes Landtags-Abgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahl-Commission zu ziehen ist.“ Es war dies gelegentlich der Wahl eines Herrn Abgeordneten in den Reichsrath; es wurde damals nach diesem Paragraphen vorgegangen, und es dürfte vielleicht in dem heutigen Falle ebenfalls zweckmäßig sein, so vorzugehen.

(Die Abgeordneten Dr. Rechbauer und Professor Hubel melden sich zum Worte) Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich möchte ersuchen, daß die Wahl auf den Hrn. Professor Hubel concentrirt werde, nachdem derselbe vorzugsweise sachverständig bezüglich der Angelegenheiten ist, welche den Gegenstand der Winger-Ordnung bilden. Ich bin allerdings als Jurist vielleicht in einer Beziehung geeignet, hiebei mitzuwirken, allein mir fehlen die nöthigen factischen Localkenntnisse in Beziehung auf die Gewohnheiten und Gewohnheitsrechte in den untersteierischen Weingegenden, welche hier wesentlich maßgebend sein werden. Uebrigens erlaube ich mir zu bemerken, daß ich bereits mit der Wahl zum Berichterstatter in dem großen Ausschusse zur Berathung des Gemeindegesetzes und der übrigen Regierungs-Vorlagen beehrt worden, und in dieser Beziehung ohnehin schon sehr in Anspruch genommen bin.

Abg. Dr. Hubel (L.-B. Erdning): Ich habe nur bemerken wollen, daß ich an der Comité-Berathung im Central-Ausschusse Theil genommen habe, bei welcher Männer aus allen Theilen des Landes zugegen waren, um die

Bedürfnisse des Landes zur Geltung zu bringen. Nachdem aber in der letzten Sitzung die Bemerkung gemacht worden ist, daß dieses Comité und die Jülianten die Winger eigentlich zu weißen Sklaven gestempelt haben, und nachdem ich weit entfernt bin, die Menschheit zur Sklaverei zu nöthigen, so kann ich die Wahl auf keinen Fall annehmen, und ich bitte, solche Männer in das Comité zu wählen, die im Stande sind, die Bedürfnisse zu befriedigen, und doch endlich die Freiheit Allen zu geben. Diejenigen, die in den Bestimmungen der Winger-Ordnung ein Bild der Sklaverei erkennen, mögen nur die moderne Sklaverei im 19. Jahrhunderte von Hackländer lesen. Ich muß also auf die Wahl nicht leisten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß jeder Einzelne von uns, der in einen Ausschuss gewählt wird, gar nicht das Recht hat, die Wahl abzulehnen; wir müssen die auf uns gefallene Wahl, dieselbe als ehrenvolle Auszeichnung erkennend, annehmen und haben durchaus nicht das Recht die Annahme derselben abzulehnen; denn, meine Herren, wenn eine auf Jemand gefallene Wahl aus was immer für einem Grunde abgelehnt werden könnte, so wäre es möglich, da mit der Uebnahme einer jeden solchen Wahl in einen Ausschuss natürlich Lasten verbunden sind, daß sich am Ende gar Niemand finden würde, der in einen Ausschuss gewählt werden wollte, da dieses viele Arbeit nach sich zieht.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Es liegen mir keine schriftlichen Anträge vor. Wenn nicht Herr Professor Schreiner eine Entscheidung über Ihre Ansicht hervorzurufen wünschen, so liegt mir kein anderer Antrag vor, als der den ich selbst gestellt habe.

Abg. Dr. Schreiner: Wenn der Herr Landeshauptmann wünschen, so bringe ich den Antrag ein.

Landeshauptmann: Wenn mir kein schriftlicher Antrag übergeben wird, so werde ich auch ohne einen solchen folgende zwei Punkte zur Abstimmung bringen, nämlich erstens, ob das hohe Haus der Ansicht ist, daß die Wahl in einen Ausschuss von einem Herrn Abgeordneten, auf welchen sie gefallen ist, abgelehnt werden könne, und dann zweitens den Antrag den ich selbst gestellt habe.

Abg. N. v. Waser (Pettau): Darf ich um das Wort bitten? Mir kommt vor, daß es keinem der Herren Abgeordneten zusteht, eine auf ihn gefallene Wahl abzulehnen, und in der Beziehung theile ich ganz die Ansicht des Herrn Dr. Schreiner. Allein jeder der Herren Abgeordneten ist berechtigt, dem h. Hause die Gründe vorzulegen, welche es ihm wahrscheinlich oder erklärbar

machen, daß er nicht geeignet sei, den Platz auszufüllen, wozu ihn das Vertrauen des h. Hauses berufen hat. Es ist daher Sache des h. Hauses darüber zu entscheiden, — nicht, ob eine Ablehnung statthaft sei, sondern ob das h. Haus bei der Wahl verharre, oder ob es auf Grund der von dem Gewählten angeführten Motive sich bestimmt finde, eine andere Wahl vorzunehmen. Ich glaube daher, es dürfte dem h. Hause die Frage vorzulegen sein: Ist auf Grund derjenigen Momente, welche die beiden Herren angegeben haben, neu zu wählen, oder bleibt es bei der vorgenommenen Wahl, und ist es so nach nothwendig durch das Los oder durch eine engere Wahl zu entscheiden, welcher der für diesen Ausschuss Auserkorene sei? Das, meine ich, liegt in der Natur der Sache, und das dürfte die Fragestellung sein, welche diesen Zweifel entscheidet.

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Meine Herren! Ich kann mit dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, nicht einverstanden sein. Ich würde mich ganz und gar damit einverstanden erklären, wenn die absolute Stimmenmehrheit zu einer Ausschusswahl nothwendig wäre; da aber hiezu nur die relative Stimmenmehrheit nothwendig ist, so muß, wenn den beiden Herren ihr Ansuchen bewilliget wird, ein Nachrückender Platz greifen, und zwar ein Nachrückender desjenigen Herrn, welcher nach jenen beiden Herren die nächstmeisten Stimmen erhalten hat; denn für jede Ausschusswahl ist eben nur relative Stimmenmehrheit erforderlich.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) So sehe ich die Debatte für geschlossen an. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß die Debatte über diesen Gegenstand geschlossen sei, bitte ich sich zu erheben. (Geschlecht.) Sie ist geschlossen. Schriftlich ist mir kein Antrag übergeben worden, ich muß daher alle Anträge, welche von Herren Abgeordneten gestellt worden sind, zu den meinigen machen. Es sind drei Anträge da, der Antrag des Herrn Professor Schreiner, keinem der Herren Abgeordneten stehe das Recht zu, eine Wahl in einen Ausschuss abzulehnen; ferner die Ansicht des Herrn Dr. N. v. Waser, es stehe dem Abgeordneten zwar ein Ablehnungsrecht nicht zu, es stehe ihm aber zu, dem h. Hause die Gründe bekannt zu geben, warum er sich für die Annahme einer solchen Wahl für minder geeignet halte, und es dem h. Hause dann zu überlassen, ob es ihn für entschuldigt halte; der dritte Punkt endlich, der zur Abstimmung kommt, wird dann der auf den heutigen Fall bezügliche Antrag sein, daß nämlich das Los entscheiden möge, wenn nicht eine andere Verfügung getroffen wird.

Der weitgehendste Antrag ist offenbar der des

Herrn Dr. Schreiner, daß es gar keinem Herrn Abgeordneten freistehe, die Wahl in einen Ausschuß abzulehnen; durch die Annahme dieses Antrages würde allerdings schon im Vorhinein der Antrag des Herrn Dr. R. v. Waser, daß der Gewählte Entschuldigungsgründe vorbringen könne, entfallen. Diejenigen Herren, welche für diesen am weitesten gehenden Antrag sind, daß kein Abgeordneter eine Wahl in einen Ausschuß ablehnen könne, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Die vom Herrn Dr. v. Waser ausgesprochene Ansicht geht dahin, daß es den Herren Abgeordneten freistehe, ihre Entschuldigungsgründe vorzubringen, warum sie sich für diesen oder jenen Ausschuß nicht geeignet, oder, warum sie sich gehindert glauben, an demselben Theil zu nehmen, und daß das h. Haus in diesem Falle dann die Entschuldigungsgründe zu würdigen, d. h. darüber zu entscheiden habe. Diejenigen Herren, welche für diese Ansicht sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Es hat sich eine große Majorität dafür ausgesprochen.

Ich werde nun auf den vorliegenden Fall übergehen. Es hat sich der Reihenfolge nach zuerst Herr Dr. Rehbauer entschuldigt, daß er sich gehindert findet, in diesem Ausschusse mitzuwirken; abgesehen davon, daß er selbst nicht Weinbautreibender sei, so sei er auch durch seine Berichterstattung in dem größten und wichtigsten Ausschusse gehindert, seine Thätigkeit diesem Ausschusse eindringlich zuzuwenden. Findet das h. Haus den Herrn Dr. Rehbauer durch die Gründe entschuldigt, die Wahl nicht anzunehmen, so bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Der Herr Professor Dr. Franz Kav. Plubek hat sich ebenfalls entschuldigt; als Begründung dieser Entschuldigung hat derselbe angeführt, daß er im Centrale bei der Ausarbeitung dieser Winzer-Ordnung mitgewirkt, und einen wesentlichen Antheil daran genommen habe, und da scharfe Aeußerungen gegen den Inhalt dieser Winzer-Ordnung gefallen seien, so halte er es für weniger passend, daß er, der in der Sache gleichsam Partei sei, in dem Ausschusse mitwirke. (Gegen den Abgeordneten Dr. Plubek gewendet): Habe ich recht verstanden, Herr Doctor?

Abg. Dr. Plubek (L.-B. Frdnng): Ja, ganz richtig aufgefaßt.

Landeshauptmann: Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Entschuldigung für genügend ansehen, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Da nun Herr Professor Dr. Franz Kav. Plubek 24 Stimmen erhalten hat, und der mit ebenso viel Stimmen gewählte Herr Dr. Rehbauer von der Wahl entschuldigt ist, so ist Herr Dr. Plubek das fünfte

Mitglied des Ausschusses zur Prüfung der Winzer-Ordnung.

Ich habe nun auf die weiteren Ankündigungen überzugehen. Ich habe anzukündigen, daß Herr v. Rainer den selbstständigen Antrag, welchen er neulich übergeben hat, und welchen ich angekündigt habe, daß nämlich der §. 21 der Geschäftsordnung dahin abzuändern sei: „Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; Abgeordnete haben als Zuhörer Zutritt,“ zurückziehen wolle, vorausgesetzt, daß alle jene Herren, welche diesen Antrag mitunterscriben haben, dagegen keine Einwendungen hier vorbringen. Herr v. Rainer zieht den Antrag aus dem Grunde zurück, weil der Zweck, welchen er zu erreichen beabsichtigte, nämlich die Theilnahme der Herren Abgeordneten an den Sitzungen des Finanz-Ausschusses, bereits erreicht ist, da nicht nur die Herren sämmtlich von Seite des Herrn Vorsitzenden und von Seite der Herren Mitglieder des Ausschusses eingeladen worden sind, sondern wirklich schon eine Anzahl von Herren Abgeordneten der Sitzung beigewohnt hat.

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Darf ich um das Wort bitten?

Landeshauptmann: Ich bitte mich nur gefälligst ausreden zu lassen, ich werde sogleich das Wort erteilen.

Ich muß also bitten, daß, wenn einer von den Herren, welche den Antrag unterstützt haben, gegen die Zurückziehung dieses Antrages eine Einwendung zu machen hat, dieselbe jetzt vorgebracht würde, und dann werde ich dem Herrn Professor Schreiner das Wort erteilen.

Abg. Dr. Plubek (L.-B. Frdnng): Ich habe den Antrag mit unterschrieben; nachdem aber der Zweck des Antrages erreicht ist, bin ich auch für die Zurückziehung desselben.

Abg. v. Rainer (L.-B. Graz): Ich ziehe meinen Antrag zurück, aber mit dem Vorbehalte, daß ich, wenn künftighin nicht alle Mitglieder des Landtages von den Comités-Ovmännern eingeladen würden, von Fall zu Fall meinen Antrag wieder einbringen werde.

Landeshauptmann: Ich glaube, das steht ja ohnedies jederzeit frei.

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Ich glaube, daß sich Herr Landeshauptmann früher bloß versprochen haben, denn von Seite des Finanz-Ausschusses ist keine Einladung erfolgt.

Landeshauptmann: Ich bitte um Entschuldigung, ich wollte sagen: Der Ausschuß zur Berathung der Regierungsvorlagen. Es würde also dieser Antrag, bis er als selbstständiger wieder gestellt ist, einstweilen entfallen.

Es ist mir ein zweiter Verbesserungsantrag bezüglich der Geschäftsordnung übergeben worden. Derselbe lautet (liest):

„Verbesserungsantrag zu den §§. 13 und 34 der Geschäftsordnung. Das h. Haus wolle beschließen:

- a) im §. 13 der Geschäftsordnung habe nach den Worten „zu übergeben“ als neuer Satz zu folgen: „und von demselben unmittelbar vor der Abstimmung über den Hauptantrag zur Unterstützung zu bringen. Wird ein Abänderungsantrag (Amendement) nicht von 10 Mitgliedern unterstützt, so wird derselbe nicht weiter berücksichtigt“;
- b) der Satz: „Der Landtag hat das Recht“ bis „zu unterbrechen“, sei im §. 13 gänzlich wegzulassen;
- c) im §. 34 sei zwischen die Worte „Anträge“ und „und“ einzuschalten: „insofern die einen oder die andern gehörig unterstützt sind.“

Dieser Antrag ist vom Herrn Abgeordneten Karnitschnig als Antragsteller eingebracht worden, ist von mehr als 10 Abgeordneten, den Herren Dr. Mulley, Kaiserfeld, Dr. Stremayr, Dr. Leo Klein u. s. w., also genügend unterstützt, wird in Druck gelegt und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

An Petitionen sind eingelaufen: 1. Eine Petition, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Dr. Mörtl, in welcher mehrere Insassen der Ortsgemeinde Trisail bitten, man möge erwirken, daß sie von einer Straßenbeschotterung enthoben werden;

2. durch den Herrn Abgeordneten Dr. Hermann Mulley eine Petition der Stadt Gills um Bewilligung eines eigenen Landtagsabgeordneten;

3. eine Petition der Stadt Gills, um Erlassung eines Gemeindestatutes für die Stadt Gills, mit selbstständiger politischer Verwaltung verbunden;

4. eine Petition der Stadtrepräsentanz der Stadt Gills um geeignete Veranlassung, damit das Pfarr-Armen-Institut Gills unter gleichzeitiger Zuweisung der entsprechenden Vermögens- und Einkommensanteile an die Stadtgemeinde Gills aufgelöst werde;

5. endlich ist mir heute noch durch Herren Dr. Leo Klein eine Petition des Herrn August Ortwein, Schülers der k. k. Akademie der bildenden Künste zu Wien, um Erhöhung seines Subsistenzbeitrages von 300 fl. auf 500 fl. überreicht worden.

Abg. Dr. Rehbauer (Graz): Ich habe schon vor drei Tagen eine Petition überreicht, hörte sie aber bis jetzt nicht ankündigen.

Landeshauptmann: Es ist ein Versehen möglich. Was betrifft die Petition?

Abg. Dr. Rehbauer: Es ist eine Petition hiesiger Künstler in Betreff der Betheiligung an der großen Kunstausstellung in Wien.

Landeshauptmann: Ich bitte um Entschuldigung,

mir ist nichts darüber bekannt; die Petition wird gesucht und angekündigt werden.

Ist der Hr. Abg. Syz bereits anwesend? (Mufe: nein!) So ist der nächste Gegenstand der Tagesordnung der Bericht des Landes-Ausschusses über die Anträge wegen Regulierung und Ablösung der Waldservituten. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter M. v. Kaiserfeld (von der Tribüne; — liest den als Beilage A. angeschlossenen Bericht.) Ich habe dem nur die Aufklärung beizufügen, daß laut des letzten Ausweises der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landes-Commission sich die Zahl der eingelaufenen Operate auf 1905 beläuft, und daß von diesen 1159 gänzlich erledigt, 426 in Verhandlung begriffen und 320 noch nicht in Verhandlung genommen sind. Es sind daher beendet 1159, unbeendet, aber zum größern Theil in Verhandlung genommen 746 Operate.

Landeshauptmann: Es hat sich über diesen Gegenstand der Herr Abgeordnete Karnitschnig zum Worte gemeldet.

Abg. Karnitschnig (L.-B. Liezen): Ich bin mit dem Antrage des Landes-Ausschusses, daß nämlich die Geschäfte der Servituten-Ablösungscommission nicht zu sistiren, sondern dieselben ebemöglichst zu Ende zu bringen seien, einverstanden, jedoch nur dahin, daß die endliche Lösung der Servituten-Frage nicht in der lediglichen Regulierung derselben, sondern in der wirklichen Durchführung der grundsätzlich ausgesprochenen entgeltlichen Aufhebung der Servituten zu erkennen sei, und ich stelle daher mit Rücksicht auf die ganz besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse des Ennstales und deren Bewohner zum Antrage des Landes-Ausschusses noch nachstehenden Zusatzantrag: „Der h. Landtag wolle auch an das hohe Staatsministerium den Wunsch aussprechen, daß jene Begünstigungen, welche bezüglich der mit §. 7 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Servituten dem Lande Salzburg, dem Salzkammergut und unter diesen dem Bezirke Aussee in Steiermark zugewendet wurden, auch den in ganz gleichen, oder doch in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Servituts-Berechtigten, namentlich der Bezirke Schladming, Gröbming, Irdning, Liezen, St. Gallen und Mottenmann zugewendet werden mögen.“ Diesen meinen Antrag begründe ich mit Nachfolgendem: Mit dem Patente vom 7. September 1848 wurde grundsätzlich ausgesprochen, daß die Servituten, die früher zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen bestanden haben, entgeltlich aufgehoben seien. Dieser Grundsatz wurde auch in dem Grundablösungs-Gesetze vom 4. März 1849 wiederholt, mit dem, daß zur Durchführung dieser entgeltlichen Aufhebung dieser Servituten ein späteres Gesetz erscheinen werde. Das spätere Gesetz ist nun allerdings das

vom 5. Juli 1853, und nach meinem Dafürhalten handelt es sich bei diesem Gesetze im Wesentlichen lediglich um die Frage, ob dieses Gesetz der grundsätzlich ausgesprochenen Aufhebung oder dem hiemit ausgesprochenen Grundsatz der Aufhebung überhaupt in einer dem Landesinteresse angemessenen Weise entspreche oder nicht, und nach meiner innersten Ueberzeugung muß ich diese Frage in beiden Richtungen verneinen.

Das Ablösungs-Gesetz vom 5. Juli 1853 enthält Normen für die Regulirung und für die Ablösung. Die Ablösung ist vermöge derselben in zweifacher Art zulässig, und zwar entweder mittelst Zahlung eines Ablösungs-Capitals oder mittelst Abtretung von Grund und Boden. Die erste Ablösungsart ist offenbar dort, wo sich die Bezugsrechte auf einen unentbehrlichen Gegenstand gründen, ohne welche der Bezugsberechtigte der Wirthschaft wegen gar nicht existiren kann, nicht ausführbar, und gerade dies tritt bei sämmtlichen Servituten des Ennstales ein, indem die dortigen Grundbesitzer keinen eigenen Wald und keine eigene Weide in der Regel haben, sondern nur mit diesen eingeforstet sind und daher Weide und Holz nicht entbehren können. Für diese Bewohner des Ennstales ist daher nur die zweite Art der Durchführung der wirklichen entgeltlichen Aufhebung der Servituten statthast, nämlich mittelst Abtretung von Grund und Boden. Diese Ablösungsart findet jedoch nach dem Patente vom Jahre 1853 nur über ausdrückliches Begehren des Verpflichteten oder doch nur mit dessen Zustimmung Statt, der Berechtigte muß sich daher in diesen Ablösungsmodus über das Begehren des Verpflichteten immer fügen, er kann jedoch gegen den Willen des Verpflichteten diesen Ablösungsmodus nie mit Erfolg begehren. Ich erkenne bereits hierin eine Störung der Gleichberechtigung zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten, und ich kann mir dieselbe um so weniger erklären, wenn ich in Erwägung ziehe, welcher wichtiger Factor die Summe sämmtlicher Berechtigten im politischen Verbande eines Staates ist. Noch mehr wird jedoch eine Störung der Gleichberechtigung wahrgenommen in allen jenen Fällen, in welchen eine Ablösung der Servitut mittelst Abtretung von Grund und Boden allerdings zu Stande kommt, und zwar auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1853. Zu diesem Behufe wird, und zwar nach §. 26, zuerst der Werth der Servitut erhoben, und zwar, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, und keine anderen Anhaltspunkte vorhanden sind, vermöge der Durchschnittspreise vom Jahre 1836 bis zum Jahre 1845, während vermöge §. 28 dieses Gesetzes der Werth des abzutretenden Grundes nach dem Mittel des gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Naturalertrages dieses Grundes berechnet wird. Die Differenz zwischen den Preisen in den Jahren 1836–1845 und den gegenwärtigen Preisen sind zu bekannt, als daß es eines weiteren Nachweises bedürfte, daß

demnach den Berechtigten mit ganz anderem Maße zugemessen wird, als den Verpflichteten und daß demnach, wenn eine Ablösung mittelst Abtretung von Grund und Boden auf Grund dieses Gesetzes wirklich zu Stande kommt, der Berechtigte nicht die Halbscheid dessen erlangt, was er nöthig hätte, damit er in dem abgetretenen Grund und Boden eine Deckung seiner Servitutsbezüge finden könnte. — In allen jenen Fällen jedoch, in welchen eine Ablösung nicht zu Stande kommt, hat die Regulirung einzutreten, das ist der Fortbestand der gegenwärtigen Servituten. Meine Herren! Unter allen Verhältnissen des früher aufgehobenen Unterthans-Verbandes ist nach meinem Dafürhalten keines eine so reichhaltige Quelle von immerwährenden Streitigkeiten, Zwistigkeiten und bis zu strafbaren Handlungen erhöhten Ausschreitungen, als eben die Servituten. Die zahlreichen strafgerichtlichen Verhandlungen, welche nur hierin ihren Grund gehabt haben, geben Beweis davon. Die Servituten waren seit jeher ein Zankapfel zwischen den Berechtigten und Verpflichteten, und die Regulirung würde nur eine gleiche Frucht derselben nach sich ziehen. Man glaubte zwar, diesen Uebelständen und diesen Streitigkeiten dadurch zu begegnen, daß man die Forstaufsichts-Organen unter größeren gesetzlichen Schutz stellte, jedoch auch dadurch wurde dem Uebel nicht gesteuert, die seitdem vorgekommenen strafgerichtlichen Verhandlungen geben auch hievon Beweis, denn der Widerstand der Berechtigten wurde dadurch nur vermehrt, und die Forstaufsichts-Organen sind leider nicht immer mit jener Mäßigung zu Werke gegangen, als nach der Beschaffenheit der Verhältnisse und Fälle wünschenswerth gewesen wäre; noch in jüngster Zeit wurde in Untersteier, wegen einer geringfügigen, völlig werthlosen Schafweide ein Grundbesitzer durch ein Forstaufsichts-Organ erschossen. Wenn gleich die Gerichtsbehörde erkannt hat, daß die That im Gebrauche gerechter Selbstwehr geschehen ist, so zeigt doch ein solches Ereigniß von dem Mißverhältnisse, welches durch die Servituten hervorgerufen wird.

Auch in ökonomischer Beziehung ist der Fortbestand der Servituten in der Regulirungsform nachtheilig; denn die Verpflichteten müssen ein ganzes Heer von Aufsichts-Organen halten und bezahlen, um sich gegen Ausschreitungen und widerrechtliche Angriffe von Seite der Berechtigten zu schützen. Hiedurch wird dem Besitzer, daß ist dem Verpflichteten der eigene Nutzen seines Waldes und dem Berechtigten die Nutzung seiner Servitut verkümmert und verkürzt.

Am allernachtheiligsten scheint mir jedoch der Fortbestand der Servituten in politischer Beziehung. Die österreichische Gesetzgebung beabsichtigt bekanntlich die Einführung der Schwurgerichte in Strafsachen. Damit dieses Institut für das Land ein segensreiches wird, ist nach meinem Dafürhalten vor Allem nothwendig, daß das richtige Rechtsge-

fühl, und die Achtung vor dem Gesetze im Volke gepflegt und gekräftigt werde. Nichts ist jedoch diesem so nachtheilig, als der gesetzliche Bestand von Verhältnissen, welche im Volke verhaßt sind, und zu diesen gehört obenan das Servitut-Verhältniß; bei Einführung der Schwurgerichte wird man wieder nur Freisprechungen in allen Fällen erfahren, in welchen das betreffende Verbrechen im Servitut-Verhältnisse gegründet ist, wenn auch der klarste Beweis der Schuld auf Seite des Angeklagten vorhanden ist; dieses Resultat wird nicht dazu beitragen, um dieses Institut im Volke zu recht zu bringen. Nun die hohe österreichische Regierung hat in gerechter Anerkennung aller dieser Mißverhältnisse auch allerdings in jenen Theilen der österreichischen Bevölkerung einige Begünstigungen zukommen lassen, wo die Regierung selbst als verpflichtete Partei dadurch erscheint, daß die betreffenden Berechtigten in landesfürstliche Wälder eingeforstet sind, insbesondere in Salzburg und im Salzkammergut. Die Regierung hat bekanntlich noch in jüngster Zeit einen Regierungs-Commissär in den zum österreichischen Salzkammergute gehörigen steiermärkischen Bezirk Aussee abgesendet, um denselben mit den ausgedehntesten Vollmachten ausgerüstet, um dort das Servitut-Verhältniß zu lösen, und zwar mit Berücksichtigung der wirklichen Bedürfnisse und der wahren Wohlfahrt des dortigen Volkes. In ganz gleicher Lage sind nun die von mir in meinem Antrage berührten Bezirke Gröbming, Schladming und Jedning; auch in diesen Bezirken sind die Grundbesitzer völlig ausschließlich in landesfürstliche Wälder eingeforstet, und bezüglich der Grundbesitzer in den übrigen von mir genannten drei Bezirken, nämlich: Liezen, St. Gallen und Rottenmann, besteht zwar eine kleine Abweichung, und zwar darin, daß die Grundbesitzer nicht in landesfürstliche, sondern zunächst in Admontische Waldungen größtentheils eingeforstet sind; die Ähnlichkeit dieser drei Bezirke mit den übrigen wird aber dadurch hergestellt, wenn berücksichtigt wird, daß das Stift Admont im Jahre 1835, wenn ich nicht irre, seine sämtlichen Waldungen zum ewigen Gebrauche an die Innerberger Hauptgewerkschaft, an das Aerar, verkauft hat, daß demnach auch gegenwärtig die Waldaufsicht, die Auszeichnung der Servituten, überhaupt die ganze Verwaltung der Admonter Forste nicht durch das Stift Admont, sondern durch die Innerberger Waldbäuer oder Förster geschieht, daß somit die Ablösung der Servitute nur gegen die Innerberger Hauptgewerkschaft, also gegen das Aerar gepflogen werden müßte.

Meine Herren! Die Servituten sind nach meinem Dafürhalten die letzten hervorragenden Trümmer des sich überlebten und gefallenen Unterthans-Verbandes; der alte Geist des Haders und der Zwietracht spuckt jedoch noch immer, und ich glaube, der hohe Landtag soll keine Gelegenheit versäumen, um beizutragen, daß dieser Geist auf ewig ge-

bannt werde. Ich empfehle daher dem Hause, meinen Antrag anzunehmen.

Landeshauptmann: Hr. Dr. Glubek hat das Wort:

Abg. Dr. Glubek (L.-B. Jedning): Der Herr Vorredner hat den Gegenstand erschöpfend dargestellt, daher kann ich mich ganz kurz fassen. Im Berichte des Landes-Ausschusses heißt es, daß das Patent vom 5. Juli 1853 für alle Kronländer Giltigkeit habe, welche im engeren Reichsrathe vertreten werden. Unter dem 3. Juli 1861 haben Se. Majestät anzuordnen geruht, daß Ausnahmen von diesem Patente im Salzkammergute in Oesterreich eingeführt werden. Mit Ministerial-Erlaß vom 7. Juli 1861, Zahl 3036, ist Baron v. Buschmann als kaiserlicher Commissär abgeordnet worden, um nämlich die Wald-Servituten im Salzkammergute zu regeln. Dem Herrn Baron v. Buschmann sind die ausgedehntesten Vollmachten erteilt worden, und zwar: 1. Selbstständig rechtskräftige Vergleiche abzuschließen; 2. die bereits abgeschlossenen Vergleiche einer Revision zu unterziehen; und 3. sich nicht mehr an die Preise vom Jahre 1836—1845 zu halten, sondern die gegenwärtigen Preise als Grundlage anzunehmen. Diese Begünstigungen, die dem österreichischen Salzkammergute zu Theil geworden, haben Se. Majestät nachträglich auch auf das steiermärkische Salzkammergut auszudehnen geruht, und zwar mit den Worten: „Dieser kurze und liberale Vorgang soll auch auf das steiermärkische Salzkammergut ausgedehnt werden.“ Was das Herzogthum Salzburg anbelangt, so hat man dort die Ablösungen oder überhaupt die Verhandlungen der Waldservituten-Commission sistirt, und unter dem 28. Juli 1861 hat man die Grundsätze ausgesprochen, nach welchen in Salzburg die Servituten behandelt werden sollen. Ich erlaube mir dem hohen Hause diese Grundsätze in Kürze mitzutheilen. Der erste Grundsatz lautet: „Das Staatsministerium erklärt die wohlbegründete Ueberzeugung zu haben, daß die bisherige Anwendung des Patentens vom 5. Juli 1853 weder dem Geiste desselben entspricht, noch für die wahren, bleibenden Interessen des Aerars und der Bevölkerung Salzburgs förderlich gewirkt habe. Zweitens: Der Minister hält es für seine Pflicht, mit allem Nachdrucke auf die Beseitigung dieser Uebelstände und somit auf die Befriedigung der berechtigten Interessen des Landes hinzuwirken. Drittens: Die Uebelstände sind dadurch entstanden, daß die Haltung der Vertreter des Aerars eine zu fiskalische war, und den Wald allein in das Auge faßte, d. h. Geld für das Aerar zu gewinnen, ohne die Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Viertens: bei dem Finanzministerium sind daher bereits Schritte geschehen, daß die Holz-, Streu- und Weide-Bezugsrechte nicht mehr für Geld abgelöst werden sollen, sondern durch die Abtretung von Grund und Boden, (wie auch mein Herr Vorredner schon

hervorgehoben hat). Künftig: Der Minister wird Sr. Majestät bitten, daß selbst die endgiltig gefällten Entscheidungen und bestätigten Vergleiche, wenn wirklich eine Verkürzung sich herausstellt, aufgehoben oder abgeändert werden sollen.“

Das sind die Grundprincipien, die man in Salzburg, also in einem Kronlande angewendet hat. Betrachten Sie das Oberland, namentlich die Bezirke Schladming, Gröbming, Trdnung, Liezen, Rottenmann, St. Gallen, so werden Sie finden, daß die Natur zwischen den Ländern keine Grenze gezogen hat, Sie werden finden, daß die Bedürfnisse dieselben sind, nämlich: Weide, Vieh und Wald sind die Grundbedingungen der Existenz der dortigen Bevölkerung. Wir finden auch darin eine Gleichartigkeit, indem das hohe Aerar meist der Verpflichtete, und der Bauernstand der Berechtigte ist. Wenn nun ungeachtet dessen, daß das Patent für alle Kronländer eingeführt werden sollte, solche Begünstigungen in einem Nachbarlande durch die Regierung eingeführt werden sollen, so bin ich von der Ueberzeugung durchdrungen, daß solche Begünstigungen auch für die genannten Bezirke der Steiermark angewendet werden sollen. Ich will hier nicht untersuchen, ob es verfassungsmäßig war, im Jahre 1861 solche Begünstigungen in den Nachbarländern einzuführen, aber so viel steht fest, daß wir uns Steiermärker wehren sollen, daß, weil es die Billigkeit fordert, jene Grundstücke, welche in einem Nachbarlande in Anwendung gebracht worden sind, auch für die Steiermark in Anwendung gebracht werden, weil wir unter ganz gleichartigen Verhältnissen leben und daher muß ich den Antrag, den Herr Abgeordneter Karnitschnig gestellt hat, im Interesse des Landes auf das Wärmste unterstützen.

Abg. Dr. Rechsauer (Graz): Auch ich unterstütze den Antrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnig auf das Wärmste und will nicht in die Wiederholung der Gründe desselben eingehen, erlaube mir aber die verehrte Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß in Wesenheit die Verhältnisse, die dort gelten, auch noch in weiteren Gebirgstheilen, insbesondere in den Bezirken Mariazell, Neuberg und Mürzzuschlag vorhanden sind. Auch dort finden Sie eine Menge von Unterthanen, die ursprünglich lediglich auf Waldgründe sogenannt befristet worden sind. Man hat Ihnen Waldgründe vor Jahrhunderten zugewiesen, die sie selbst urbar gemacht haben, die ihre ganze Existenz lediglich in Viehzucht, Weide und in der Kohlenenergung haben. Es ist dort zum Beispiel die ausgedehnte Herrschaft Hohenwang, welche in der That selbst sämtliche Waldungen vormals den Unterthanen zur freien Benützung überlassen hat. Im Laufe der Neuzeit jedoch hat man begonnen, allmählig mehr und mehr jene Bezugsrechte zu beschränken, und so die Unterthanen mehr und mehr der Verarmung zuzuführen. Allerdings nun haben dort bereits im Wege der Servituten-Ab-

lösungs-Commission Verhandlungen in mancher Richtung stattgefunden, bei vielen Servituten sind sie noch im Zuge. Die Ablösungen sind aber größtentheils nur in unbedeutenden Geldbeträgen erfolgt, so daß die dortigen Grundbesitzer in ihrer Zukunft, Steuerfähigkeit, in ihrer Existenz im höchsten Grade bedroht sind. Bei mehreren derselben sind, wie gesagt, die Verhandlungen erst zu beginnen, und theilweise noch im Zuge. Es dürften daher die Gründe, die von den beiden Herren Vorrednern, dem Herrn Abg. Karnitschnig und Herrn Dr. Glubek, mit solcher Wärme angeführt worden sind, gewiß auch dort maßgebend sein. Insbesondere betone ich, daß dort die landesfürstlichen Waldungen von Mariazell und Neuberg im Spiele sind, und die Gründe, welche von Seite der Herren Vorredner bezüglich des Ennstales und der Innerberger Hauptgewerkschaft angeführt worden, auch dort maßgebend sind. Ich würde den Antrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnig dahin unterstützen, daß zu den von ihm beantragten Bezirken und Gegenden, auch die von Neuberg, Mariazell und Mürzzuschlag hinzukommen.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Dr. R. v. Waser hat das Wort.

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettau): Auch ich theile die Ansicht des Herrn Antragstellers, und insbesondere die Motivirung derselben. Ich glaube, die Motivirung, daß die Ablösung zu einer vollen Freiheit des Eigenthums führen solle, ist eine Consequenz der Grundablösung, welche bezüglich der Herrschaften insoweit durchgeführt worden ist, als es sich um ihre Rechte gehandelt hat. Ich glaube, es war ein Fehler der Gesetzgebung, daß man nicht beide Verhältnisse gleichzeitig in Angriff genommen, und daß man nicht zu der Zeit als es sich darum gehandelt hat, die Rechte der Herrschaften zu liquidiren, auch anderseits die Rechte der Unterthanen in Bezug auf Wald und Weide liquidirt hat. Ja es scheint mir auch ganz in der Ordnung, was der Herr Antragsteller gesagt hat: Daß es zur Freiheit des Eigenthums in allen jenen Gegenden konigien müsse, in welchen die Unterthanen Servitutsberechtigte sind, weil nur dadurch eine Menge Streitigkeiten und Zwistigkeiten aufgehoben werden. Ja ich gestehe, ich begreife gar nicht, wie es – in Bezug auf den Gegenstand der Frage – im Interesse des Verpflichteten liegen könne, diese Verpflichtung noch fortzusetzen, und durch Ausweisungen u. dergl. fortwährend in Anspruch genommen zu werden. Mir scheint daher das Motiv, obgleich es vom Herrn Antragsteller nicht klar in seinen Antrag aufgenommen worden ist, außer Zweifel zu stehen, und ich theile auch vollkommen die Ansicht des Herrn Abgeordneten Rechsauer, den Antrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnig auch noch auf die Gegenden von Mariazell auszudehnen.

Allein, meine Herren, ich erlaube mir, Sie auf ein anderes Rechtsverhältniß aufmerksam zu machen, welches von diesen beiden Herren Antragstellern nicht in Anregung ge-

bracht worden ist, und welches meines Erachtens in seiner Fortdauer von den bedenklichsten Folgen sein kann, so wie es von bedenklichen Folgen gewesen ist. Ich meine nämlich die Fortdauer des Forstregales, des l. f. Reservatrechtes bezüglich der Hoch- und Schwarzwälder. Meine Herren! Ich spreche hier nicht als Theoretiker, sondern ich spreche hier aus Erfahrung. Mir sind in dieser Beziehung sehr viele Proceffe zur Entscheidung vorgelegen und ich weiß daher aus Erfahrung Ihnen mitzutheilen, wie hart dieses Recht für die Grundbesitzer in seinen Folgen ausfällt.

Nach der alten Waldordnung und nach älteren Gesetzen hat das hohe Aerar in allen jenen Gegenden, in welchen Bergwerke bestehen und bestanden, welche zum Vortheile des Aerars ausgeübt werden können, das Recht auf die Nutzung aller Hoch- und Schwarzwälder. Dieses Recht, meine Herren, wurde in vielen Gegenden jahrelang gar nicht ausgeübt. Ich bitte vor allem Anderen zu berücksichtigen, es ist hier ein umgekehrtes Verhältniß. Es ist nicht so, wie Herr Abgeordneter Karnitschnig gesagt hat, daß der Grundbesitzer der Berechtigte ist, sondern es ist umgekehrt, er ist der Verpflichtete, und das Aerar ist der berechtigte Theil bezüglich der Benützung der Hoch- und Schwarzwälder. Es ist hier nicht so, wie in dem anderen Falle, daß der Grundbesitzer Holz beziehen soll für seinen Hausbedarf, sondern umgekehrt, von seinem eigenthümlichen Grunde und Boden ist das Aerar kraft des Forstregales berechtigt, so viel als ihm nöthig scheint, Holz zu fordern, und zwar nur gegen einen, nach Umständen auszumittelnden Entschädigungsbetrag. Es haben sich in dieser Beziehung, wie ich schon bemerkt habe, Fälle ergeben, in welchen dieses Recht aus dem Titel der Verjährung bestritten worden ist; es wurde von Seite des Aerars lange Zeit gar nicht ausgeübt, der Grundbesitzer hatte gar keinen Zweifel, daß er, weil an der Gemähr stehend, Eigenthümer von Grund und Boden sei. Man hat ihm in manchen Fällen das Eigenthumsrecht nicht bestritten, allein man hat aus dem Titel des Forstregales nach den bestehenden Gesetzen den Anspruch erhoben, man habe das Recht, Holz zu beziehen, Holz zu benützen. Ob und inwiefern es wirklich für ärarische Montanzwecke geeignet sei, das steht dem Ermessen der Montanbehörde zu, und darin, meine Herren, liegt gerade für die Gegenden, welche die beiden Herren Antragsteller erwähnt haben, eine ganz bedenkliche und sehr nachtheilige Bestimmung. Es ist daher, wenn ich mich lediglich den Anträgen der beiden Herren Abgeordneten Dr. Rechbauer und Karnitschnig anschließe, das Uebel nicht ganz an der Wurzel angegriffen.

Man wird mir sagen: Das Forstregale besteht nicht mehr, es ist schon durch den §. 5 des Patentges aufgehoben. Meine Herren! Ich bestreite dieses ebenfalls aus Gründen der Erfahrung; es ist nicht aufgehoben. Wir haben in

Krain Fälle solcher Art in der Gegend von Idria gehabt, wo es zu den höchsten Entscheidungen gekommen ist, und es wurde erklärt: „Das Forstregale besteht nicht nur, sondern weil es ein Regale ist, so gibt es dagegen gar keine Verjährung.“ Und das, meine Herren, ist eine höchst bedenkliche Seite des Forstregales!

Wenn wir daher schon von der Servitutenablösung sprechen, so ist dies ein sehr analoger Fall. Ich weiß wohl, wie ich schon bemerkt habe, das Rechtsverhältniß ist hier ein anderes, es ist nicht der Landesfürst als Besitzer von Grund und Boden eines landesfürstlichen Forstes der Verpflichtete, sondern hier ist der Grundbesitzer, hier ist der Bauer der Verpflichtete, und das Aerar ist der berechtigte Theil. Es ist nicht meine Sache, Fälle anzuführen, welche zeigen, daß von diesem Rechte von Seite der Montanorgane Mißbrauch gemacht werden kann, aber so viel, meine Herren, liegt auf der flachen Hand, daß, wenn der Grundbesitzer keinen Augenblick sicher ist, daß er um einen Preis, der zu den übrigen Preisen nicht im Verhältnisse steht, Holz zu bringen verhalten wird, daß er dadurch benachtheiligt wird, und daß sein Eigenthumsrecht selbst ein illusorisches ist. Ich kann Ihnen noch mehr sagen, meine Herren, ich kenne auch die Verhältnisse von Tirol, denn ich habe dort durch mehrere Jahre gedient. In Tirol ist es endlich durch das Forstregale dahin gekommen, daß gar Niemand mehr Eigenthümer von Wald, Grund und Boden gewesen ist, das Forstregale hat alle diese Verhältnisse umschlungen und es stand dahin, ob irgend Jemand Etwas davon zu beziehen habe oder nicht? Zur Regelung dieser Verhältnisse wurde schon in den vierziger Jahren eine Commission eingesetzt, welche diese Verhältnisse regulirt hat, und damals hat das h. Aerar auf das Rechtsmittel der Verjährung verzichtet. In Tirol wurden diese Verhältnisse vollkommen zur Befriedigung des Volkes ausgeglichen. Ich würde mir daher erlauben, indem ich die Anträge der Herren Abgeordneten Karnitschnig und Dr. Rechbauer unterstütze, auch noch einen Zusatz zu diesen Anträgen zu machen, nämlich: „und es wolle der Wunsch ausgedrückt werden, daß das Forstregale (das l. f. Reservatrecht) bezüglich der Hoch- und Schwarzwälder aufgehoben, oder daß doch mindestens die Einwendung der Verjährung und Erstigung zulässig erklärt werde“. Dadurch, glaube ich, wird gerade in unseren Gebirgsgegenden mancher Beschwerde gründlich abgeholfen werden. (Bravo.)

Abg. Dr. Saffner (L.-B. Stainz): Meine Herren! Erlauben Sie mir, einige Worte der thatsächlichen Berichtigung zu sagen, indem ich als Mitglied der Grazer Local-Commission Gelegenheit hatte, mich sowohl vom Wesen des Gesetzes, als der damit verbundenen Instructionen zu überzeugen. Ich glaube, ich brauche mich über die politische Nothwendigkeit dieses Gesetzes wohl nicht weitläufig aus-

zusprechen, denn dieses Gesetz war eine nothwendige Folge der bereits durchgeführten Grundentlastung.

„Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig.“

Sollten die Herrschaften ihre Bezüge verlieren, mußten auch die früher Verpflichteten, nun Berechtigten, mit dem gleichen Maße gemessen werden. Daß mit gleichem Maße gemessen wurde, will ich nicht einmal im strengsten Sinne genommen wissen, denn die früher Verpflichteten, nun Berechtigten, wurden im Gegentheile noch begünstigt. Während die Herrschaft sich einen Ablösungspreis vom Jahre 1824, den billigsten seit fünfzig Jahren, und einen dreißigjährigen Durchschnitt gefallen lassen mußte, bekommt nun der Berechtigte die viel höheren Preise von den Jahren 1836 bis 1845, und einen zehnjährigen Durchschnitt. Dies in Rücksicht der Billigkeit oder Unbilligkeit dieses Gesetzes. Daß in ähnlichen Fällen, wo große politische Gesetze durchbauend wirken müssen, nicht auf das Haar gewogen werden können, versteht sich wohl von selbst, und wenn die früheren Herrschaften dadurch beschädigt worden sind, so hatten sie ebenfalls die Last dieser Nothwendigkeit zu tragen. Nun, ich wollte nur damit gesagt haben, daß ich mich dem vorliegenden Antrage des Ausschusses, rücksichtlich dem Antrage des Baron Mandell, im vollen Sinne anschließen muß, weil ich Zeuge war der trostlosen und hoffnungslosen Zustände unserer Wälder, welche kaum mit etwas Anderem als Steinen bedeckt sind, wo kein Pflänzchen aufkommen kann, wegen der Tritte des darauf wandernden Viehes, wo jeder Gipfel eines jungen, kaum aufkeimenden Baumes abgenagt wird und, meine Herren, so trostlos dieser Anblick überhaupt ist, so ist die Waldeultur gewiß vom national-ökonomischen Standpunkte von hoher Wichtigkeit, insbesondere für die Industrie und die Viehzucht.

Denn die Wälder brauchen 80—100 Jahre, um nachzuwachsen, und wenn dem Landmanne vielleicht in seiner Viehzucht durch diese Maßregel einigermaßen eine Einbuße zugegangen ist, so kann er durch Urbarmachung, durch bessere Bearbeitung seiner Wiesen und durch den Bau von Futterkräutern diese wenigstens einigermaßen hereinbringen, nicht aber lassen sich Schäden im Walde ersetzen. Ich will hinausgehen über die übrigen, physikalischen Ursachen, die aus der Waldverwüstung herzuleiten sind.

Daß die Servitutberechtigten dadurch einigermaßen bevorzugt waren, weil sie Grund und Boden bekommen mußten, oder doch wenigstens bares Geld, während sich die Herrschaften mit Obligationen befriedigt halten mußten, will ich nur noch kurz erwähnen.

Daß die Durchführung des Gesetzes in der großen Zahl der Fälle vielleicht durchaus eine loyale war, und daß früher die Berechtigten mehr begünstigt wurden, als die Verpflichteten, das hatte ich wenigstens in meiner Local-Commission hinreichende Gelegenheit zu beobachten. Es

waren die Sachverständigen auch mit Erinnerung auf ihren aufhabenden Eid verpflichtet, bei jedem Vergleiche zu erklären, daß derselbe sowohl den Verpflichteten als den Berechtigten nicht ungünstig sei, und daß die National-Ökonomie dabei nicht zu Schaden komme. Dies bestimmt mich daher, dem Antrage des Herrn Baron Mandell, resp. des Ausschusses, im vollen Maße beizustimmen.

Es erübrigt mir nur noch, mich über den Antrag des Herrn Abg. Karnitschnig, durch einen neuen Antrag des Herrn Abg. Dr. Rechbauer vermehrt, und über den Zusatz-Antrag des Herrn Abg. R. v. Waser auszusprechen.

Was nun der Herr Abg. Karnitschnig dahin ausgesprochen hat, es sei die Regulirung eine durchaus schädliche und nicht genügende Maßregel, so glaube ich, dürften wir Alle damit vollkommen übereinstimmen. Um diese Regulirung jedoch auszuschließen, und am Ende wohl auch, wie ich verstanden zu haben glaube, den Verpflichteten zwingen zu wollen, daß er auf jeden Fall Grund und Boden abtreten müsse, wäre eine vollständige Revision des ganzen Grundentlastungs-, Ablösungs- und Regulirungs-Gesetzes nothwendig. So sehr ich auch überzeugt bin, daß der Wunsch, die Regulirung aus demselben auszuschließen, ein vollkommen berechtigter ist, so bieten sich mir doch viele Gründe dar, welche mich bestimmen, auch von diesem Antrage abzugehen, denn das ganze Gesetz müßte geändert werden. Ich erkläre das Gesetz für ein Reichsgesetz und glaube, es sei dem Landtage in seiner Competenz allerdings zugewiesen, daß er ein Reichsgesetz nach Verhältniß seines Landes modificire, demselben anpasse, jedoch müsse es in jedem Falle im nächsten Reichsrathe beschlossen werden, und könnte in der nächsten Session dem Landtage zur Berathung vorgelegt werden. Bis dahin vergeht mehr als ein Jahr; ich bitte also, zu bedenken, wie lange sich die Sache hinausziehen würde; die gegenwärtig in bestem Zuge befindlichen Verhandlungen müßten suspendirt werden, und wie schwer würden dann die neu einzuleitenden Verhandlungen sein, wie hart würde mit den Berechtigten zu verhandeln sein, wie lange würden sie dauern, denn ich setze voraus, daß dann Alle die bisher Vergleiche geschlossen, oder Entscheidungen erlangt haben, oder in Ministerial-Rekursen abschlägig beschieden worden sind, alle die Revision ansuchen würden; — ich wiederhole also, wie schwer würde mit den Parteien zu verhandeln sein, wie lange würden die Verhandlungen dauern, wie viel würden sie dem Lande, das ohnehin schon 170 Tausend Gulden verwendet hat, kosten!

Endlich, wäre es durchführbar? Haben denn nicht viele Herrschaften ihre Wälder abgetreten, sind diese Wälder nicht schon devastirt, werden die Zahlenden einen devastirten Wald wieder zurücknehmen? Die Gelder, die schon ausgezahlt worden sind, sind die nicht schon in weiß Gott was für Händen, und nicht mehr zurückbekommbar? Ich muß nur noch sagen, daß auch die

abgetretenen Wälder bereits umschrieben sind, wenigstens viele, also ebenfalls ein Hinderniß der praktischen Durchführung des Antrages. Dann endlich, wie wäre es, wenn die Revision stattfindet, mit Denjenigen, bei denen die Revision nicht stattfand, die würden ja den Zukünftigen gegenüber ungleich behandelt werden.

Nun wollte ich noch bemerkt haben, daß die Ansicht, durch diese Revision eine gleiche Behandlung mit dem Salzkammergute und mit Aufsee herbeizuführen, mir deswegen ebenfalls nicht durchführbar vorkommt, weil, wenn wir überhaupt Begünstigungen einräumen wollen, dann wohl Alle das Recht haben, solche Begünstigungen anzusprechen. Es werden also nicht bloß die obersteiermärkischen Bezirke, die hier erwähnt worden sind, für welche Herr Abg. Karnitschnig dieses Privilegium angesprochen hat, Begünstigungen haben wollen; es hat sich gezeigt, daß Herr Dr. Rechbauer für Mariazell die gleiche Begünstigung ansprach; ein Anderer würde sie wieder für andere begehren, ich würde als Vertreter der Landgemeinden bitten, unseren Bezirk Voitsberg nicht zu vergessen, und so würde Jeder kommen, um die gleiche Begünstigung zu erlangen, es würde ein Wirrwarr ohne Ende sein; würde aber die gleiche Begünstigung nicht erteilt, dann wäre den Wünschen derselben entgegen getreten, und es wäre zugleich eine Ungerechtigkeit begangen worden. Ich bin überhaupt gegen alle Privilegien und glaube, daß diese um so weniger hier Platz greifen können.

Bei den Montan-Forsten oder ärarischen Wäldern hat sich der oberste Herr als Eigener betrachten können, aber er kann über das Eigenthum anderer Privatherrschaften, welche ebenfalls Belastungen in Folge von Servituten hatten, nicht verfügen, da kann man nicht Gnaden austheilen.

Dies sind beiläufig die Gründe, welche mich bestimmen, dem Antrage des Ausschusses beizutreten, und ich glaube, daß kein Augenblick veräußert werden sollte, diese in national-ökonomischen, in Rücksichten der Gerechtigkeit und in politischer Rücksicht so wichtige Maßregel so schnell als möglich durchzuführen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Herm. Mully (Gilli): Ich werde für den Ausschuß-Antrag und zugleich für den Zusatz-Antrag des Herrn Abg. Karnitschnig stimmen, beantrage jedoch zu seinem Zusatz-Antrage noch einen Zusatz. Ich betrachte die Entlastung von Grund und Boden als ein zusammenhängendes Ganze, welches nicht in einem Momente durchgeführt werden konnte, sondern dessen Durchführung an einen entsprechenden Zeitraum gebunden ist. Hätte die gesamte Grundentlastung mit Einem einzigen Federstriche durchgeführt werden können, so könnten sich, meines Dafürhaltens, die Servituts-Berechtigten nicht beklagen, selbst wenn auf sie der

ihnen allerdings etwas ungünstige Modus des Gesetzes vom Juli 1853 angewendet worden wäre. Denn, was sie auf dieser einen Seite verlieren, das wird durch die großen, durch die überwiegend großen Vortheile, welche sie bei der Urbarial-Giebigkeiten-Ablösung erzielt haben weit überwogen, und dadurch wird die Ausgleichung hergestellt. Diese Ausgleichung scheint die hohe Regierung auch berücksichtigt zu haben, indem sie bei der gesamten Grundentlastung stets den Verpflichteten in Schutz genommen hat. Mit Rücksicht auf diese Ausgleichung glaube ich nun, daß das Gesetz vom Jahre 1853 als Regel dem Bedürfnisse allerdings angemessen ist, und umsomehr an demselben festgehalten werden müßte, weil bereits so viele Fälle nach demselben erledigt worden sind, auf welche eine Modification dieses Gesetzes nun nachträglich nicht wohl mehr angewendet werden könnte. Dessenungeachtet aber bleibt es sehr wünschenswerth, daß dort, wo ganz gleiche Verhältnisse eintreten, auch ein gleicher Erfolg statthabe, und deshalb scheint mir der Antrag des Herrn Abg. Karnitschnig ganz angemessen: es sei der Wunsch auszusprechen, daß jene Begünstigungen, welche in anderen Ländern stattgefunden haben, bei ganz gleichen Verhältnissen auch auf das Land Steiermark ausgedehnt werden mögen.

Allein, sowie in dieser Beziehung der Herr Abg. Dr. Ritter v. Waser das Forstregal gewahrt wissen will, so möchte ich in dieser Richtung auch allfällige privatrechtliche Ansprüche gewahrt wissen und führe als Beispiel in dieser Richtung das Stift Admont an, weil eben mehrere Waldungen dieses Stiftes in dem vom Herrn Abg. Karnitschnig gestellten Antrage enthalten sind. Wenn nun gleich das immerwährende Benützungrecht auf das hohe Merat übergegangen ist, so ist nichtsdestoweniger das Stift Admont Eigenthümer der Waldungen geblieben, und es bezieht auch von den Berechtigten für die Holznutzung einen gewissen Zins. Es ist dies ein privatrechtliches Verhältniß, welches meines Dafürhaltens nicht gefährdet werden kann, und deshalb erlaube ich mir zum Zusatz-Antrage des Herrn Abg. Karnitschnig zu beantragen, daß dem Zusatz-Antrage des Herrn Abg. Karnitschnig am Schlusse vor den Worten „zugeordnet werden mögen“ die Worte „unbeschadet privatrechtlicher Verhältnisse“ eingeschaltet werden möchten.

Landeshauptmann: Herr Drtner hat das Wort.

Abg. Drtner (L. B. Leibniz): Hohe Versammlung! So lange Servituten bestehen, sie mögen geregelt oder nicht geregelt sein, sie werden immer zu Streitigkeiten führen; daher glaube ich, das h. Haus solle dahin wirken, alle Servituten im Ausgleichungswege aufzuheben.

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir, nachdem der Gegenstand schon so vielseitig erörtert wurde, nur Ein Moment noch hervorzuheben, nämlich bezüglich der Anfechtungen, welche die Regulirungen erfah-

ren haben. Das Gesetz stellt in erster Linie die Ablösung als dasjenige hin, was anzustreben sei; nur in jenen Fällen, wo die Ablösung aus Rücksichten für den Berechtigten nicht thunlich ist, ist die Regulirung vorgeschrieben. Es ist nämlich der Fall möglich, und kommt sehr häufig, namentlich im Oberlande vor, daß dem Berechtigten zum ungestörten Wirthschaftsbetriebe der Fortbestand von Weide- und Forstservituten absolut nothwendig ist, daß demselben mit der Ablösung nicht geholfen ist, weil er dadurch nicht in die Lage kommt, sich die erforderliche Weide- und Holznutzung zu verschaffen. Indem also nur für solche Fälle die Regulirung vorgeschrieben ist, glaube ich nicht, daß es gerechtfertigt sei, die Regulirung absolut auszuschließen.

Ich glaube, die Regulirung trifft auch nicht der Einwurf, daß sie die Quelle fortwährender Prozesse und Streitigkeiten ist. Indem Sie die Regulirungen, die Masse des Bezuges und sämtliche Rechte in eine bestimmte Norm bringen und festsetzen, werden dadurch alle Zweifel und alle Streitigkeiten behoben. Ich glaube daher, daß das, was gegen die Regulirung gesagt wurde, nicht vollkommen begründet sei.

Abg. Dr. Ritter v. Wajer (Pettau): Ich erlaube mir das Wort nochmals, nur zu einer Berichtigung, zu ergreifen. Es scheint ein Mißverständniß obzuwalten, als ob wir beabsichtigen würden, es sei ein Wunsch dahin auszusprechen, die bereits erworbenen Privatrechte zu alteriren. Das kann keinem Juristen beifallen. Denn wenn unter dem Schutze der bestehenden Gesetze Rechtsverhältnisse begründet, Rechte und Pflichten gegenseitig festgestellt worden sind, so kann es sich um eine Aenderung derselben nicht handeln, wenigstens mir würde nicht beifallen, dafür das Wort zu ergreifen, oder dem beizustimmen. Ich habe daher von vornherein den Antrag des Herrn Abg. Karnitschnig nur dahin verstanden, insoweit es sich um landesfürstlichen Wald handelt; da kann allerdings das h. Aera im Interesse der Berechtigten Concessionen machen, das ist ein Act der A. h. Willensfassung, oder vielmehr ein Act der gesetzgebenden Gewalt. Allein, in die Privatrechte eingreifen, das wollen wir nicht, das will auch der Herr Antragsteller nicht; denn er hat im Beginne seines Vortrages erklärt, er schließe sich dem Ausschufsantrage an, weil er wohl weiß, daß man bestehende Gesetze nicht ändern kann, und daß man jene Rechte wahren und anerkennen muß, welche unter dem Schutze jenes Gesetzes erworben worden sind. Ich muß also als Berichtigung bemerken, daß wir nur landesfürstlichen Wald, also nur solche Fälle im Auge hatten, wo die Grundbesitzer im landesfürstlichen Walde eingeforstet sind, und mein Zusatzantrag bezieht sich nur auf ein Analogon, aber nicht auf ein gleiches Rechtsverhältniß, nämlich nur auf das Forstregale.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet

sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so sehe ich die Debatte für geschlossen an; diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Die Debatte ist geschlossen. Ich gebe dem Herrn Regierungs-Commissär das Wort.

Sectionsrath Trummer Ritter v. Labitschburg (von der Tribüne): Hoher Landtag! Nachdem ich die Ehre habe, ein Mitglied der Grundlasten-Landes-Commission zu sein, so habe ich vor Allem hier darzuthun, ob die Grundlasten-Landes-Commission, überhaupt die Grundlasten-Organe ihrer Verpflichtung nachgekommen sind. Daß die Grundlasten-Ablösung und Regulirung in Steiermark bis jetzt noch nicht zum Abschluß gebracht wurde, daran sind nicht die Grundlasten-Organe, sondern Jene schuld, welche den Servitutsberechtigten den Wahn beibrachten, daß sie Eigenthümer der servitutspflichtigen Objecte seien. Trotzdem, daß bereits sehr viele Servitutsberechtigte den ihnen beigebrachten Wahn, daß sie Eigenthümer der servitutspflichtigen Objecte seien, mit schwerem Gelde büßen mußten, lassen sich viele von den übrigen Servitutsberechtigten, deren Servitutsrechte noch nicht abgelöst oder regulirt worden sind, von diesem Wahne noch immer nicht abbringen, verweigern jede Ausgleichung bezüglich der ihnen zugestandenen Servitutsrechte, und verharren auf der ämtlichen Erhebung der Eigenthumsverhältnisse bezüglich der servitutspflichtigen Objecte und auf der Entscheidung bezüglich des Eigenthumsrechtes derselben. Während bis zur Eröffnung des ersten steierm. Landtages in den meisten Fällen über die Ablösung oder Regulirung der Servitutsrechte zwischen den Berechtigten und Verpflichteten Vergleiche geschlossen wurden, kommt seit der Eröffnung des ersten steierm. Landtages in den wenigsten Fällen über die Ablösung oder Regulirung der Servitutsrechte zwischen den Berechtigten und Verpflichteten ein Vergleich zu Stande. In den meisten Fällen seit der Eröffnung des ersten steierm. Landtages muß sowohl über das Eigenthumsrecht bezüglich der servitutspflichtigen Objecte, als auch über die Servitutsrechte selbst, sowie auch über die Art der Ablösung oder Regulirung erkannt werden, und gegen alle Erkenntnisse wird der Recurs ergriffen. Daß bei einem solchen Vorgange dennoch in dem kurzen Zeitraume von fünf Jahren beinahe zwei Drittheile der Servitutsrechte in Steiermark abgelöst und regulirt worden sind, muß nur der besonderen Thätigkeit der Grundlasten-Organe zugeschrieben werden. Jene Servitutsrechte, welche bereits rechtskräftig abgelöst worden sind, können keiner neuen Ablösungs-Verhandlung mehr unterzogen werden, und zwar aus dem Grunde, weil, wie bei allen civilisirten Völkern der Welt, auch im österreichischen Staate der Rechtsgrundsatz gilt, daß die Entscheidung des Gerichtshofes letzter Instanz unumstößlich ist.

Diesem Rechtsgrundsatz gemäß ist also auch die Ent-

scheidung des Grundlasten-Gerichtshofes letzter Instanz unumstößlich, und muß von Jedermann als unumstößlich anerkannt werden, und jede Befreiung einer solchen Entscheidung ist wirkungslos, und somit überflüssig. Für jene Servitutsrechte, welche bereits rechtskräftig abgelöst worden sind, kann auch kein neues Ablösungsgesetz mehr gegeben werden, weil jene Servitutsrechte, welche bereits rechtskräftig abgelöst worden sind, gar nicht mehr existiren, und es widersinnig ist, für etwas, das gar nicht mehr existirt, ein neues Ablösungsgesetz geben zu wollen.

Nachdem aber keiner der Herren Redner hier gegen den Antrag des Landes-Ausschusses aufgetreten ist, so habe ich von Seite der Regierung auch nichts weiter zu bemerken, als daß die Regierung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses einverstanden ist, indem ich den Zusatz-Antrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnig nur dahin verstehe, daß der Landtag einen Wunsch aussprechen solle, daß die Staatsregierung dieselben Vortheile auch Anderen einräumen wolle. Allein was soll das Staatsministerium in dieser Beziehung thun? Des Staatsministerium kann mit Einwilligung Sr. Majestät wohl dort, wo das Alerar Verpflichteter ist, Gnaden ertheilen; diese Gnadenertheilung besteht für Steiermark in Bezug auf das Ennsthal und das steiermärkische Salzkammergut ohnehin schon dadurch, daß eine eigene Ministerial-Commission besteht, welche für sich mit den Servitutsberechtigten Vergleiche zu schließen hat, welche Vergleiche dann, wenn sie geschlossen werden, erst der Local-Commission Aufsee zur Prüfung und sodann der Grundlasten-Landes-Commission zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Allein, diese Begünstigung auch sogar auf die übrigen Bezirke auszudehnen, wie Herr Dr. Rechbauer beantragt hat, sehe ich durchaus keine Möglichkeit, außer es wird das ganze Gesetz abgeändert, was auch der Herr Abgeordnete Ritter v. Waser als Berichtigung schon bemerkt hat. Ich bemerke daher aber auch, daß nebst vielen anderen Servitutsverpflichteten und Berechtigten gerade die sämtlichen Gemeinden des Bezirkes Aufsee gegen jede Eistörung der Grundlasten-Ablösung oder Regulirung bei der Grundlasten-Landes-Commission ausdrücklich protestirt haben, und diesem Proteste von der Grundlasten-Landes-Commission umsomehr Folge gegeben werden muß, als gerade bei der Grundlasten-Ablösung und Regulirung es sich nur um ihre Rechte, und zwar um ihre Privatrechte, handelt.

Von Seite der Regierung bin ich also mit dem Antrage des Landes-Ausschusses einverstanden, und habe gegen den Wunsch, der in dem Zusatz-Antrage ausgesprochen ist, keine Bemerkung zu machen, weil das h. Haus immer das Recht hat, neue Gesetze zu beantragen.

Landeshauptmann: Ich werde nun die Unterstüßungsfrage bezüglich der mir überreichten Anträge stellen. Sie sind sämtlich ihrer Natur nach Zusatz-Anträge.

Der erste ist der Zusatz-Antrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnig zum Ausschuss-Antrage. Er lautet: „Der h. Landtag wolle an das h. Staatsministerium den Wunsch aussprechen, daß jene Begünstigungen, welche bezüglich der mit §. 7 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Servituten dem Lande Salzburg, dem Salzkammergute, und unter diesem auch dem Bezirke Aufsee in Steiermark zugewendet wurden, auch den in ganz gleichen oder doch in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Servitutsberechtigten des Ennsthalles, namentlich der Bezirke Schladming, Gröbming, Erdning, Pözen, St. Gallen und Rottenmann zugewendet werden mögen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen geneigt sind, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstügt.

Ein Zusatz-Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer lautet: „In dem Antrage des Herrn Abgeordneten Karnitschnig seien auch die Bezirke Mariazell, Neuberg und Mürzzuschlag aufzunehmen.“

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Um nicht hier ein Mißverständniß eintreten zu lassen, erkläre ich, daß auch ich, gleichwie der Herr Abgeordnete Dr. v. Waser bemerkt hat, nur die landesfürstlichen Wälder im Auge habe.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer unterstützen wollen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstügt.

Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. H. Mulley, welcher lautet: „Ich beantrage, daß dem Zusatz-Antrage des Herrn Abgeordneten Karnitschnig am Schlusse vor den Worten: „„zugewendet werden mögen““ die Worte: „„unbeschadet privatrechtlicher Verhältnisse““ eingeschaltet werden.“ Diejenigen Herren, welche für die Unterstüßung dieses Antrages sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist unterstügt.

Nun kommt der Zusatz-Antrag des Herrn Dr. Ritter v. Waser, der sich ebenfalls an den obigen anschließen würde. Er lautet: „Es möge der Wunsch dem h. Staatsministerium ausgedrückt werden, daß das Forstregale bezüglich der Hoch- und Schwarzwälder aufgehoben, oder daß das gegen doch mindestens die Einwendung der Verjährung und Erstung zulässig erklärt werde.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, gefälligst aufzustehen. (Geschicht.) Die Anträge sind somit sämtlich unterstügt. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter M. v. Kaiserfeld: Die Frage, die uns heute beschäftigt, ist eine durch ihre innere Natur aufregende. Es sollen Verhältnisse gelöst werden, an die die Menschen gewohnt waren, und es ist ein Schleier darüber ausgebreitet, den nicht das Gesetz, sondern erst dessen Durch-

führung lüften und heben kann. Es ist natürlich, daß auch solcher Verhältnisse sich bemächtigt wird, um diese Aufregung künstlich zu erhalten. Allein, wenn, wie dies heute der Fall ist, eine Einmüthigkeit herrscht, die, ich möchte sagen, sondergleichen war, — denn es ist nicht eine einzige Stimme laut geworden, die den Landes-Ausschuß in dem Principiellen seines Antrages bekämpft hätte, — wenn eine solche Einmüthigkeit über die Frage herrscht, ob ein schädliches Verhältniß gelöst werden soll, und ob es auf der Grundlage des bestehenden Gesetzes gelöst werden soll, dann glaube ich, ist damit die Beruhigung in weitere Kreise gegeben, die zu geben sonst eigentlich ich von diesem Plage aus schuldig gewesen wäre. Sie haben mir dadurch erspart, daß ich Ihnen die Nothwendigkeit dieses Gesetzes vom volkswirtschaftlichen oder vom rechtspolitischen oder vom socialen Standpunkte aus gezeigt hätte; Sie haben mir dadurch erspart, daß ich Ihnen die allerdings vorhandenen Fehler dieses Gesetzes gezeigt hätte, daß ich Ihnen aber auch weiter gezeigt hätte, daß die Vorzüge desselben doch noch größer sind als seine Mängel. Ich bin daher nicht der Ansicht, daß damit, daß vor zwei Jahren der Antrag auf Suspendirung der Arbeit eingebracht worden ist, irgend ein Nachtheil dem Verlaufe des Geschäftes zugefügt worden wäre; denn die Frage ist an und für sich aufregend, und es ist nicht möglich, daß irgend ein Antrag sie noch aufregender machen sollte. Es ist diese Aufregung auch nicht durch den Antrag entstanden, sondern dieselbe ist eine natürliche, weil im Salzburgischen und dort, wo die Verhältnisse ganz so wie in manchen Theilen Steiermarks waren, der Verpflichtete, d. i. das Finanzministerium, von den strengen Instructionen, die dasselbe früher gegeben hatte, abgelassen hat; im Gegentheile, ich glaube, wir sind dem Herrn Abg. Dr. Glubek zu großem Danke verpflichtet, denn nur durch seinen Antrag war es möglich, daß heute mit solcher Einstimmigkeit die Nothwendigkeit der Ablösung der Servituten und der Beschleunigung derselben sich dargethan hat. (Heiterkeit.)

Ich gehe nun zu den einzelnen Amendements über. Die h. Versammlung wird den Antrag des Herrn Abg. Karnitschnig ohnehin im Gedächtnisse haben, und ich glaube daher, ihn nicht nochmals vorlesen zu müssen. So sehr ich principiell mit diesem Zusatzantrage einverstanden bin, so muß ich doch sagen, daß ich ihn in dieser Form Ihrer Annahme nicht empfehlen kann, denn er schließt einen anderen Verpflichteten ein als denjenigen, welcher durch die Ähnlichkeit des Verhältnisses im Salzkammergute Oberösterreichs und in jenem Steiermarks zu Concessionen sich bereits in dem einen Theile erklärt hat. Der Zusatzantrag, wie ihn der Herr Abg. Karnitschnig stellt, würde sich auch auf Private als Verpflichtete ausdehnen, und ich glaube, so lange wir das Gesetz selbst nicht ankämpfen, so lange wir nicht sagen, daß Gesetz muß geändert sein, so lange haben wir

wohl das Recht, dem Staate gegenüber als Verpflichteten einen Wunsch auszusprechen; wir können aber ohne Zustimmung des betreffenden Privatverpflichteten nicht einen Wunsch aussprechen, daß er sich den nämlichen Bedingungen unterwerfe. Der Zweck aber, den der Herr Abg. Karnitschnig erstrebt, — wenn er anders nicht darauf beharrt, daß auch ein Privater als Verpflichteter in diesen Wunsch mit einbezogen werde, — dieser Zweck ließe sich vollkommen erreichen, wenn ich dem Antrage die Form gebe, die ich im Namen des Landes-Ausschusses vorschlage. Es würde der Zusatzantrag dann lauten:

„Der h. Landtag wolle an das h. Staatsministerium den Wunsch aussprechen, daß jene Begünstigungen, welche bezüglich der mit §. 7 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Servituten dem Lande Salzburg, dann dem Salzkammergute, unter diesen dem Bezirke Aussee in Steiermark, zugewendet wurden, auch den Servitutsberechtigten in anderen ärarischen Waldungen des Herzogthums Steiermark zugewendet werden mögen.“

Mit diesem Antrage, glaube ich, dürfte sich auch der Herr Abg. Dr. Rechbauer einverstanden erklären, nachdem er eben die Erklärung abgegeben hat, daß sein Antrag nichts anderes bezwecke, als daß sich der Wunsch auch auf die in den ärarischen Waldungen der Bezirke Maria-Zell, Neuberg und Mürzzuschlag Servitutsberechtigten erstrecke. Gegen die auch die Privatwaldungen einschließende Fassung, in welcher der Antrag übergeben wurde, muß ich mich aber aussprechen.

Wenn mein Antrag beliebt werden wollte, würde dadurch auch der Zusatz-Antrag des Herrn Abg. Dr. H. Mulley wegfallen, weil er nämlich im letzten Sage erreichen will, was ich durch meine Fassung bereits erreicht hätte.

Der Zusatz-Antrag des Herrn Abg. Dr. Ritter v. Wasser lautet: „Es möge der Wunsch dem h. Staatsministerium ausgedrückt werden, daß das Forstregale bezüglich der Hoch- und Schwarzwälder aufgehoben oder daß dagegen doch mindestens die Einwendung der Verjährung und Ersizung zulässig erklärt werde.“ Ich kann mich im Namen des Landes-Ausschusses mit diesem Zusatz-Antrage nur einverstanden erklären. Das Forsthoheitsrecht in dem Sinne, daß der Staat berechtigt ist, unter dem vagen Begriffe der Bringbarkeit und unter dem vagen Begriffe von Hoch- und Schwarzwald das Waldeigenthum der Privaten zu beschränken, es in der wirtschaftlichen Benützung zu behindern, das ist, glaube ich, ein mit der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklungsstufe ganz unverträgliches Regal. Abgesehen aber vom wirtschaftlichen Standpunkte, ist es auch eine Quelle ewiger Rechtsstreitigkeiten, und ich brauche wohl nicht zur Begründung des Herrn Abg. Dr. Ritter v. Wasser noch ein Wort hinzuzusetzen, um Ihnen die Annahme dieses Zusatz-Antrages zu empfehlen.

Landeshauptmann: Für die Fragestellung wird es vor Allem nöthig sein, die Herren Abg. Karnitschnig, Dr. Rehbauer und Dr. Herm. Mulley zu fragen, ob sie sich vielleicht mit dem Antrage des Hrn. Berichterstatters, den er im Namen des Landes-Ausschusses stellte, einverstanden erklären. Wenn sich der Hr. Abg. Karnitschnig oder einer von den beiden Herren, welche Zusatz-Anträge zu seinem Antrage gestellt haben, nicht einverstanden erklären würde, so müßte der betreffende Antrag zur Abstimmung kommen.

Abg. Karnitschnig (L. u. B. Liezen): Ich glaube, es wird durch jenen Antrag dasselbe erreicht, was ich angestrebt habe; ich schließe mich demselben an.

Abg. Dr. Herm. Mulley (Gilli): Ich ziehe meinen Antrag auch zurück, weil in dem Antrag des Ausschusses auch meinem Rechnung getragen wird.

Abg. Dr. Rehbauer (Graz): Ich ziehe ebenfalls meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Die Abstimmung würde sich also jetzt beschränken auf den Antrag des Landes-Ausschusses, wie er hier vorliegt, den Zusatz des Hrn. Berichterstatters, Namens des Landes-Ausschusses, und den Zusatz-Antrag des Hrn. Abg. Dr. R. v. Waser. Ich glaube, sie könnten in dieser Reihenfolge zur Abstimmung gebracht und ebenso in den Context eingefügt werden.

Der Antrag des Landes-Ausschusses lautet: (liest den Antrag in der Beilage A.) Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist eine zahlreiche Majorität.

Der Antrag des Hrn. Berichterstatters Namens des Landes-Ausschusses lautet: (wird unterbrochen von)

Abg. Karnitschnig (L. u. B. Liezen): Ich glaube, es ist mein Antrag mit der Modificirung des Landes-Ausschusses.

Landeshauptmann: Ja. (Fährt fort): „Der h. Landtag wolle an das h. Staatsministerium den Wunsch aussprechen, daß jene Begünstigungen, welche bezüglich der mit §. 7 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Servituten dem Lande Salzburg, dann dem Salzkammergute, unter diesem dem Bezirke Aulsee in Steiermark zugewendet wurden, auch den Servitutsberechtigten in anderen ärarischen Waldungen des Herzogthums Steiermark zugewendet werden mögen.“ Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag, den ich soeben vorgelesen habe, stimmen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Es ist eine zahlreiche Majorität.

Der Zusatz-Antrag des Hrn. Abg. Dr. R. v. Waser lautet: Es möge der Wunsch dem h. Staatsministerium ausgedrückt werden, daß das Forstregale bezüglich der Hoch- und Schwarzwälder aufgehoben oder daß dagegen doch mindestens die Einwendung der Verjährung und Erstzung zulässig erklärt werde.“ Diejenigen Herren, welche für die

Annahme dieses Antrages sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff der Instruction für den Landes-Ausschuß. Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (von der Tribüne; — liest den als Beilage B. angeschlossenen Bericht): Die Instruction lautet folgendermaßen: (Beginnt mit der Verlesung der als Beilage C. angeschlossenen Instruction).

Abg. R. v. Waser (Pettau): Darf ich um das Wort bitten, Herr Präsident. Ich glaube, es ist überflüssig, daß jetzt die ganze Instruction vorgelesen wird, denn wenn zur Specialdebatte übergegangen wird, muß ohnehin jeder einzelne Paragraph wieder vorgelesen und zum Gegenstand der Debatte gemacht werden. Ich erlaube mir daher, Herr Landeshauptmann, den Antrag zu stellen, daß vorläufig von der Vorlesung der ganzen Instruction abgegangen werde.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, daß vorläufig von der Vorlesung der ganzen Instruction abgegangen werde, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen. Wünscht Jemand in der General-Debatte über die Instruction zu sprechen?

Abg. Dr. Herm. Mulley (Gilli): Ich beantrage die Verweisung dieser Instruction an einen Ausschuß zur Prüfung und Berichterstattung. Instructionen von solcher Wichtigkeit und Tragweite, wie die vorliegende, können meines Dafürhaltens unter keiner Bedingung ohne vorherige Vorberatung in einem Ausschusse erledigt werden. Es hat zwar der verstärkte Ausschuß, welcher am 12. August 1861 zusammengetreten ist, die Instruction bereits geprüft und dieselbe auch provisorisch genehmigt; aber eben, weil es sich damals bloß um die provisorische Genehmigung gehandelt hat, jetzt aber die definitive Feststellung dieser Instruction angestrebt wird, in dieser Richtung sich aber noch kein Ausschuß für die Sache ausgesprochen hat, eben weil der diesfällige Antrag und Bericht des Landes-Ausschusses als gewissermaßen ein Antrag und Bericht in eigener Sache nicht als maßgebend angesehen werden kann; so beantrage ich eben die vorläufige Zuweisung dieser Instruction an einen Ausschuß, und ich glaube, daß es sich im vorliegenden Falle bloß um die Frage handeln kann, an welchen Ausschuß diese Instruction zuzuweisen sei, ob an einen neu zu wählenden oder ob an einen bereits bestehenden. Meines Dafürhaltens wäre diese Instruction dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen, weil sie mit dem Wirkungskreise, nämlich mit dem erweiterten Wirkungskreise desselben in einem ganz nahen Geschäfts-zusammenhange steht. Denn dem Finanz-Ausschusse wurde der Organisations-Entwurf über den Personal- und Besol-

dungs-Status der landschaftlichen Aemter zugewiesen; es wird sich daher der Finanz-Ausschuß, um diese Aufgabe zu lösen, nothwendiger Weise mit den Instructionen der einzelnen landschaftlichen Aemter zu befassen haben, und eben deshalb ist auch diese Instruction wenigstens ein seinem Wirkungskreise ganz nahe verwandter Gegenstand. Sie gehört aber meines Dafürhaltens auch noch in einer anderen Richtung vor den Finanz-Ausschuß, weil eben in dieser Instruction das Dispositionsrecht über Gelder verschiedener Art dem Landes-Ausschusse eingeräumt ist. Ich beantrage daher, diese Instruction dem Finanz-Ausschusse zur vorläufigen Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Ich bitte um einen schriftlichen Antrag. Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld (Graz): Es ist bereits mit dem Beschlusse vom 20. April 1861 diese Instruction, rücksichtsweise die Verfassung derselben einem durch 12 Mitglieder verstärkten Comité zugewiesen worden; so daß mit Einschluß der Mitglieder des Landes-Ausschusses das Comité, welches diese Instruction berieth, aus 18 Mitgliedern dieses h. Hauses bestand. Das hohe Haus hat in der Sitzung vom 20. April 1861 die Mitglieder des verstärkten Ausschusses gewählt, und dieselben mit der Verfassung der Instruction betraut. Es ist kein Zweifel, daß die Mitglieder und zwar die zahlreichen Mitglieder dieses Ausschusses die Instruction und den Entwurf derselben, wie er vom Landes-Ausschusse vorgelegt worden war, der aufmerksamsten Prüfung unterzogen haben, und nach dem heutigen Berichte des Landes-Ausschusses zeigt es sich, daß die zu jener Zeit mit aller Sorgfalt entworfene Instruction für den Landes-Ausschuß in seiner Geschäftsführung sich als genügend und als vollkommen tauglich bewährt hat. Mir scheint es daher nur ein Zeitverlust, wenn wir heute wieder mit der Wahl eines Comité's zur Prüfung dieses Gegenstandes vorgehen wollen. Mir scheint es, daß die Männer, welche der h. Landtag zur Prüfung dieses Gegenstandes gewählt hat, ihre Aufgabe ohnehin erfüllt haben werden, und daß es nicht mehr nöthig ist, vorläufig noch einen neuen Entwurf zu verfassen; sondern daß es angezeigt wäre, den Gegenstand gleich in die Vollberathung dieses h. Hauses zu nehmen. Der Vorschlag, diesen Gegenstand dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen, würde abermals eine Verzögerung in unseren Arbeiten hervorrufen. Wir sollten bei den großen Aufgaben, die wir haben, uns beeilen, einen Gegenstand nach dem anderen zum Abschlusse zu bringen; würde nun diese Sache wieder verschoben und dem ohnehin viel beschäftigten Finanz-Ausschusse zugewiesen, so dürfte wieder ein geraumer Zeitraum vergehen, bis auch dieser Gegenstand zur Sprache kommt. Ich glaube, die Sache ist einfach und klar, und das h. Haus wird in der Lage sein, die einzelnen Bestimmungen dieser Instruction sogleich zu würdigen, nachdem ich ohne-

hin voraussetzen muß, und nachdem dies ohnehin auch durch einen gerade früher gefaßten Beschluß bestätigt wurde, daß die einzelnen Mitglieder dieses h. Hauses die Instruction bereits ihrer Aufmerksamkeit und ihrer vollen Aufmerksamkeit gewürdigt haben, indem sie es nicht mehr für nöthig fanden, eine Vorlesung derselben hier zu beantragen. Zur möglichen Vermeidung von Zeitverlust würde ich also bitten, das h. Haus wolle sogleich in die Vollberathung der Instruction eingehen.

Landeshauptmann: Herr Dr. Ritter v. Waser hat das Wort.

Abg. Dr. Ritter v. Waser (Pettau): Ich theile auch die Ansicht des Herrn Dr. v. Kaiserfeld. Der Engländer sagt: Zeit ist Geld, und wir sollen sagen: Zeit ist Geschäftsgewinn und daher Förderungsmittel für die Wohlfahrt des Landes. Wir haben hier eine Instruction, welche nicht nur von Männern berathen worden ist, welche wir durch unser Vertrauen als Vertreter des h. Landtages, während derselbe vertagt ist, hingestellt haben, sondern die Instruction wurde auch unter dem Beirath eanderer Männer unseres Vertrauens abgefaßt. Wenn wir nun alle Angelegenheiten, alle Berichte, welche vom Landes-Ausschusse dem h. Hause vorgelegt werden, wieder an Sonder-Ausschüsse verweisen, — quousque wird man sagen! Es dürfte das doch viel zu bedenklich, viel zu ängstlich, viel zu zeitraubender Art sein. Ich glaube, wir können den Männern, welche diese Instruction verfaßt haben, und wenn es sich auch um Geld und Geldesfragen handelt, volles Vertrauen schenken, und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, es sei die vom Landes-Ausschusse verfaßte Instruction nach Vorlesung derselben en bloc anzunehmen.

Abg. Wanißch (Bruck): Nachdem wir beide Herren Vorredner, ich kann fast sagen, das Wort vorweg genommen haben, was ich zur Entgegnung des Antrages des Hrn. Dr. Herm. Mulley vorbringen wollte, so bemerke ich nur noch, daß ich die Ehre hatte, Berichterstatte in der letzten Landtagsitzung zu sein, und in dieser Landtagsitzung ist der Beschluß gefaßt worden, die Instruction dem Landes-Ausschusse und dem Comité nicht nur zur Verfassung, sondern auch zur Berichterstattung zuzuweisen. Wir würden daher, wenn wir dem Antrage des Hrn. Dr. Herm. Mulley Folge geben wollten, über die Sache ein zweifaches Comité und eine zweifache Berichterstattung haben, und daher sowohl gegen den Landtagsbeschluß als auch gegen die Geschäftsordnung verstoßen. Indem ich mich daher allen von Seite der Herrn Abg. Dr. v. Kaiserfeld und R. v. Waser vorgebrachten Gründen, und insbesondere dem Antrage des Letzteren anschließe, erlaube ich mir ebenfalls den Antrag auf die en bloc-Annahme der Instruction zu stellen.

Abg. Dr. Schreiner (Frohneuten): Meine Herren! es thut mir sehr leid, daß ich dem Antrage des Herrn Oberstaatsanwalts R. v. Waser entgegentreten muß. Ich habe

nichts dagegen einzuwenden gehabt, daß man sich die Lesung erspart hat, und ich stimme auch dem Antrage des Herrn v. Kaiserfeld vollkommen bei, daß wir sogleich in die General- und später in die Special-Debatte eingehen, allein für die en bloc-Annahme, kann ich aus mehreren Gründen nicht stimmen. Einmal weil ich überhaupt principiell bei einem so h. Hause und den so wichtigen Rechten, die dasselbe hat, gegen jegliche en bloc-Annahme bin, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil schon bisher die Erfahrung gezeigt hat, daß Modificationen, Verbesserungen, Zusatzanträge beinahe immer vorgekommen sind, und ich zweifle keinen Augenblick daran, — mir ist auch das eine und das andere darüber bekannt geworden, — daß sie auch hier stattfinden werden, daß auch diese Instruction durch Zusatzanträge und Amendements Aenderungen erleiden werde, wenn es den einzelnen Mitgliedern gestattet würde, solche Anträge zu stellen. — Dieses Recht würde aber durch die en bloc-Annahme ganz verkümmert werden. Ich muß ferner gestehen, daß ich, um insbesondere auf mich überzugehen, obgleich ich in all das Lößliche und Rühmliche, was man der Versammlung von Männern, welche die Instruction beriet, gespendet hat, vollkommen einstimme, doch finde, daß die Instruction allerdings an einigen Mängeln leide. Ich werde bei Gelegenheit der Special-Debatte darauf aufmerksam machen, — und ich erlaube mir hier schon aber nur anzudeuten, — daß ich vor Allem mit der Gliederung nicht ganz einverstanden bin. Diese Gliederung und die Bezeichnung einzelner Glieder kommt mir keineswegs als eine vollkommen richtige, und als eine durchaus mit den Gesetzen der Logik übereinstimmende vor. Dazu glaube ich, daß hier und da auch Auslassungen stattgefunden haben. Man hat, wie natürlich, die Landesordnung dem Entwurfe zu Grunde gelegt, und es ist demgemäß im §. 4 von den Ersatzmännern die Rede, während doch in den vorausgehenden Paragraphen davon keine Rede ist, daß der Landes-Ausschuß nicht bloß aus Landes-Ausschüssen bestehe, sondern daß auch noch Ersatzmänner vorhanden seien, wie im §. 13 der Landesordnung angegeben wird. Wenn also ich allein schon auf diese Mängel gekommen bin, so dürfte es ebenso noch mehrere andere Herren im Hause geben, welche ebenfalls den einen oder den anderen Paragraph modifizirt, in irgend einer Weise verbessert sehen möchten; alle diese Herren würden nun ihr Recht kommen, solche Verbesserungsanträge zu stellen. Daher glaube ich, mich gegen den Antrag des Herrn R. v. Waser, und dafür erklären zu müssen, daß man in eine en bloc-Annahme nicht einwillige.

Landeshauptmann: Herr Dr. Haffner hat das Wort.

Abg. Dr. Haffner (L. B. Stainz): Meine Herren! Wenn ich auch vollkommen zugebe, daß der Körper, welcher die Instruction für den Landes-Ausschuß bearbeitet hat, aus

Männern der Wissenschaft, des besten Willens und des lobenswerthesten Strebens bestanden hat, und noch durch mehrere Mitglieder des Landtages verstärkt war; wenn ich aber andererseits das Recht des h. Hauses gewahrt wissen will, sich in specie an der Beurtheilung jedes Paragraphen betheiligen zu können, so muß ich mich gegen den Antrag, es sei dieser Bericht in die Vollberathung zu nehmen, wie er aus der Comité-Berathung hervorgegangen ist, sowie gegen den Antrag des Herrn Dr. R. v. Waser auf en bloc-Annahme erklären, und führe diesfalls noch an, daß sich im Hause mehrere Stimmen geäußert haben, es seien wirklich Mängel vorhanden, welche gerügt werden müßten. Der Aeußerung aber, daß Zeit Geld sei, kann ich wirklich bezüglich ihrer Richtigkeit nicht entgegentreten, ich finde aber, daß dieselbe hier nicht Anwendung hat, indem ich glaube, daß, wenn dieser Bericht des Landes-Ausschusses, diese Instruction für den Landes-Ausschuß einem eigenen Comité zugewiesen wird, damit nicht eine Vergeudung der Zeit, sondern eine Zeitersparung eintreten werde, denn es werden dann die Ansichten im h. Hause geläutert sein und die Debatte viel gekürzt werden. Auch, glaube ich, ist nicht einmal absolut eine Zeitverschwendung damit verbunden; denn wir haben Vorlagen genug, die wir inzwischen vornehmen können, und es werden sodann, wie ich schon früher bemerkt habe, die Verhandlungen über diesen Bericht und die Instruction desto schneller vorsichgehen. Ich stimme daher dafür, daß die Beurtheilung dieser Instruction einem eigenen Ausschusse zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Da sich dieser Antrag von dem Antrage des Hrn. Dr. Herm. Mulley entfernt, der die Instruction dem Finanz-Ausschusse zugewiesen haben will, während Herr Doctor dafür sind, dieselbe einem eigenen Ausschusse zuzuweisen, so bitte ich, mir den Antrag schriftlich zu übergeben.

Abg. Dr. Haffner: Ich schließe mich dem Antrage an, daß dieser Bericht und die Instruction dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so würde die Generaldebatte zu schließen sein. Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Die Generaldebatte ist geschlossen. Es liegen zwei Anträge vor, die ich zur Unterstützung bringen werde. Der Antrag des Herrn Ritter v. Waser geht dahin: „Das hohe Haus wolle beschließen, es sei die vom Landes-Ausschusse vorgelegte Instruction nach Vorlesung derselben en bloc anzunehmen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.) Er ist nicht genügend unterstützt. Der Antrag des Herrn Dr. Mulley lautet: „Ich beantrage, daß die Instruction für

den Landes-Ausschuß dem Finanz-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werde.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Wünschen der Herr Berichterstatter das Wort zu nehmen?

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Ich erkläre im Allgemeinen, daß der Landes-Ausschuß in seiner Stellung, wenn es dem hohen Hause, ungeachtet die Instruction nicht allein vom Landes-Ausschusse entworfen, sondern von einem eigenen Comité geprüft worden ist, zur weiteren Beruhigung dient, wenn noch ein Comité darüber seine Ansicht ausspricht, dagegen um so weniger etwas einwenden kann, nachdem die Instruction, wie von einer Seite bemerkt wurde, wirklich eine Instruction für den Landes-Ausschuß ist.

Landeshauptmann: Nach diesem Schlusssatz des Herrn Berichterstatters werde ich den einzigen mir vorliegenden Antrag, nämlich den des Herrn Dr. Herm. Mulley zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet: „Ich beantrage, daß die Instruction für den Landes-Ausschuß dem Finanz-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werde.“ Diejenigen Herren, welche für die Zuweisung an den Finanz-Ausschuß sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Wir werden also mit der Vollberatung fortfahren, und die Instruction Satz für Satz durchzugehen haben. Ich bitte den Herrn Berichterstatter damit zu beginnen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest): „I. von dem Landes-Ausschusse. §. 1.“

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Nach der von dem Herrn Landeshauptmann bisher eingehaltenen Gepflogenheit hat derselbe immer, ehe man zum ersten Paragraphen geschritten ist, auch die Aufschrift einer Abstimmung unterzogen, und das scheint mir diesmal übergangen worden zu sein. Ich ersuche daher, da ich vielleicht gerade darauf einige meiner Bemerkungen gründen werde, auch die Aufschriften, die Gliederung, und die Bezeichnung der einzelnen Glieder, wie ich schon früher bemerkt habe, zur Abstimmung zu bringen.

Landeshauptmann: Die Aufschrift lautet: (liest dieselbe in der Beilage C.) Wer wünscht darüber das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld: Für den Fall, als das hohe Haus diese Ueberschrift annehmen würde, glaube ich, wäre der Satz: „Genehmigt vom verstärkten Landes-Ausschusse am 12. August 1861“, auszulassen, nachdem es sich dann um einen Gegenstand handelt, den der hohe Landtag selbst, und nicht der verstärkte Landes-Ausschuß genehmigt hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? (Es meldet sich Nie-

mand.) Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so werde ich die Aufschrift zur Abstimmung bringen, und zwar zuerst die beiden ersten Zeilen, und dann die dritte Zeile, weil die letztere als nicht passend angefochten wird, und zwar allerdings mit Grund; ich selbst glaube, daß dieser Nachsatz zu entfallen habe. (liest): „Instruction für den steiermärkischen Landes-Ausschuß.“ Diejenigen Herren, welche mit diesem Titel einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Der Nachsatz lautet: „Genehmigt vom verstärkten Landes-Ausschusse am 12. August 1861.“ Diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Kaiserfeld der Meinung sind, daß dieser Absatz wegzulassen sei, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität, der Nachsatz bleibt also weg. Wünschen Herr Professor Schreiner, daß die Aufschriften, wie sie unter I., II., III. bezeichnet sind, zuerst zur Sprache kommen?

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Zuerst „I. Von dem Landes-Ausschusse.“

Landeshauptmann: Insoferne das Gerippe der Instruction angegriffen und ein Antrag gestellt werden sollte; wenn kein Antrag gestellt wird, so habe ich keine Ursache, die Sache zur Sprache zu bringen.

Abg. Dr. Schreiner: Ganz richtig, Herr Landeshauptmann.

Meine Herren! Ich glaube, die einzelnen Glieder, in welche diese Instruction zerfällt, sind nicht ganz dem Inhalte derselben entsprechend bezeichnet. Nummer I. lautet: „Von dem Landes-Ausschusse“; nun, die ganze Instruction handelt vom Landes-Ausschusse; dieselbe ist dem Landes-Ausschusse gegeben, und somit, wenn diese Aufschrift irgendwo anzubringen wäre, was ich aber für überflüssig halte, so müßte sie noch vor die Nummer I. kommen. Nr. I. würde ich dann bezeichnen als „Gestaltung“ oder „Zusammensetzung“ oder „Bildung“ oder „Organisation des Landes-Ausschusses“. Nr. II. wäre nach meiner Ansicht als „Wirksamkeit des Landes-Ausschusses“, und III. dann als „Geschäfts-Behandlung des Landes-Ausschusses“ zu bezeichnen. Die Nr. II. zerfiel wieder in zwei untergeordnete Theile: „1. Wirksamkeit des Landes-Ausschusses im Allgemeinen“, und „2. Wirksamkeit des Landes-Ausschusses im Besonderen.“

Ich glaube, da die §§. 1—5 vorzugsweise davon handeln, aus welchen Gliedern der Landes-Ausschuß bestehe und zwar aus Landes-Ausschüssen und Ersatzmännern, ferner von der Stellung des Landeshauptmannes u. s. w., so ist das eigentlich der „Organismus des Landes-Ausschusses“, „die Gestaltung“, „Zusammensetzung“, „Organisation“ desselben, und das sollte daher auch so bezeichnet werden. Dann käme Nr. II., diese wäre „Wirksamkeit des Landes-Ausschusses“, und dann lit. a. „von den Rechten und Obliegenhei-

ten des Landes-Ausschusses im Allgemeinen", und lit. b. „Wirksamkeit des Landes-Ausschusses im Besonderen"; das ist natürlich Gegenstand einer späteren Erörterung, wenn wir zu den einzelnen Aufschriften kommen. Ich mache hier nur darauf aufmerksam, daß ich mich gegen die Bezeichnung I. erheben muß, weil ich glaube, die ganze Instruction handle vom Landes-Ausschusse und es sei somit diese Bezeichnung nicht ganz richtig. Ich würde daher setzen „Gestaltung", „Bildung" oder „Zusammensetzung" oder „Organisation des Landes-Ausschusses"; es wäre mir gleichgültig, welcher von diesen Ausdrücken dann beliebt würde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? Es handelt sich um die Aufschrift I. mit der Bezeichnung: „Von dem Landes-Ausschusse". (Es meldet sich Niemand.) Diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß die Debatte hierüber nicht fortzusetzen sei, bitte ich sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Ich glaube, daß die Ueberschrift: „Von dem Landes-Ausschusse" eine so allgemeine ist, daß sie ganz füglich stehen bleiben kann, und daß die vom Herrn Professor Schreiner vorgeschlagene „Zusammensetzung des Landes-Ausschusses" zu enge wäre. Denn es kommen in diesem Capitel „Von dem Landes-Ausschusse" Paragraphen vor, die sich nicht auf die Zusammensetzung des Landes-Ausschusses beziehen, und ich muß daher beantragen, daß der Titel „Von dem Landes-Ausschusse" bleibt, denn natürlich, wenn man dem Landes-Ausschusse eine Instruction gibt, so erfordert es die Ordnung, daß im Anfange von der Zusammensetzung, von den Urlaubsbewilligungen u. s. w., mit einem Worte von dem, was zur Organisation des Landes-Ausschusses gehört, gesprochen werde; die Bezeichnung „Zusammensetzung des Landes-Ausschusses" wäre ein zu enger Begriff.

Abg. Dr. Schreiner: Wenn ich überhaupt . . . (wird unterbrochen von:)

Landeshauptmann: Ich bitte, die Debatte ist geschlossen, es hat bereits der Herr Berichterstatter gesprochen.

Der Gegenantrag des Herrn Professor Dr. Schreiner bei I. geht dahin es möge heißen: „I. Zusammensetzung des Landes-Ausschusses". Diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Herrn Dr. Schreiner anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschlecht.) Es ist die Minorität. Darnach bleibt es bei der Bezeichnung „I. Von dem Landes-Ausschusse", und wir gehen auf den §. 1 über.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (Liest den §. 1 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen. (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so sehe ich die Debatte als geschlossen an. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden

sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Herr Berichterstatter?

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Ich habe keine Veranlassung zu sprechen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche den §. 1 anzunehmen wünschen, belieben sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Mir kommt vor, daß wir hier entweder an §. 2 anschließen oder aber zwischen §§. 2 und 3 einen neuen Paragraph aufnehmen müssen. Denn wenn man diese Instruction liest, so wird man finden, daß in den späteren Paragraphen plötzlich die Ersazmänner vorkommen, ohne daß früher gesagt ist, daß der Landes-Ausschuß aus Landes-Ausschüssen und Ersazmännern bestehe. Es ist also offenbar hier der §. 13 der Landes-Ordnung nicht berücksichtigt worden, und ich glaube zur vollkommenen Deutlichkeit sollte hier ein Paragraph folgendermaßen lautend eingeschaltet werden: „Für jeden Landes-Ausschuß-Beisitzer wird ein Ersazmann gewählt", ganz in Angemessenheit zu §. 13 der Landes-Ordnung für Steiermark die Worte im §. 13 der Landes-Ordnung: „nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphen" wären hinwegzulassen. Die Zusammensetzung wäre eine unvollständige, wenn hier blos von den Landes-Ausschüssen und nicht von den Ersazmännern gesprochen würde, während in einem der folgenden Paragraphen doch die Ersazmänner erwähnt werden.

Landeshauptmann: Das wäre also ein Zusatzantrag zu §. 2?

Abg. Dr. Schreiner: Auch zu §. 3, man könnte den Satz entweder zwischen den §§. 2 und 3 einfügen, oder auch an §. 2 anschließen.

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): §. 2 ist noch gar nicht vorgelesen worden.

Landeshauptmann: Ganz richtig, ich bitte denselben vorzulesen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (Liest den §. 2 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Paragraph selbst zu sprechen?

Abg. v. Feyrer (L. B. Marburg): Ich glaube man könnte hier, wenn schon die Ersazmänner erwähnt werden sollen, sagen: „und aus Ersazmännern".

Landeshauptmann: Ich wollte gerade den Herrn Professor Schreiner fragen, ob er vielleicht seinen Antrag als Zusatzantrag zu diesen Paragraphen stellen wolle.

Abg. Dr. Schreiner: Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß hier gesagt werde: „und dann aus den Ersazmännern".

Abg. Dr. v. Stremaier (Graz): Ich bitte, das wäre eine Unrichtigkeit. Nach §. 11 der Landes-Ord-

nung besteht der Landes-Ausschuß nie aus mehr, als aus 6 Mitgliedern und dem Herrn Landeshauptmann als Vorsitzenden. Würde nun bei dem §. 2 der Instruction der Zusatz gemacht: „und aus den Ersatzmännern,“ so würde §. 11 der Landes-Ordnung dadurch eine Aenderung erleiden. Es kann eben ein Ersatzmann, wenn er in den Landes-Ausschuß eintritt, nur die Stelle eines Landes-Ausschuß-Mitgliedes vertreten. Es ist daher ganz richtig, daß §. 2 der Instruction in wörtlicher Uebereinstimmung mit §. 11 der Landes-Ordnung von den Ersatzmännern keine Erwähnung macht, auch §. 11 der Landes-Ordnung, welcher von der Zusammensetzung des Landes-Ausschusses spricht, erwähnt Nichts von den Ersatzmännern. Insoferne aber von den Ersatzmännern Erwähnung zu machen ist, ist ohnehin im §. 5 der Instruction der §. 13 der Landes-Ordnung und die Bestimmung hinsichtlich der Ersatzmänner aufgenommen worden. Ich würde mich also gegen diesen Zusatz-Antrag aussprechen, weil sonst der Landes-Ausschuß nicht aus 6, sondern aus 12 Mitgliedern bestehen würde, nämlich aus den 6 Landes-Ausschüssen und aus deren Ersatzmännern.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Ich kann mich der Ansicht des Herrn Dr. Stremayr aus dem einfachen Grunde nicht anschließen, weil im §. 5 etwas ganz Neues vorkommt. Es heißt hier nämlich: „Wenn ein Mitglied des Landes-Ausschusses mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Geschäfte verhindert wird, so ist sein Ersatzmann durch den Landeshauptmann einzuberufen“; nun ist aber in den vorhergehenden Paragraphen nirgends von Ersatzmännern die Rede. Ich stimme demjenigen, was der Herr Vorredner in Ansehung der Landes-Ordnung gesagt hat, vollkommen bei, — es ist dieß ganz richtig, — aber damit kann mein eigener Antrag aufrecht erhalten werden, nämlich zwischen den §§. 2 und 3 die Bestimmung des §. 13 der Landes-Ordnung, wo von den Ersatzmännern die Rede ist, einzuschalten. Ich glaube eben, daß es nicht überflüssig ist, die Bestimmung der Landes-Ordnung: Es gibt außer den Ausschuß-Mitgliedern auch Ersatzmänner und für jedes Ausschuß-Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt, hier zwischen den §§. 2 und 3 einzuschalten; denn sonst ist offenbar das Wort „sein“ im §. 5 der Instruction nicht erklärt; derjenige, welcher die Instruction liest, kommt auf einmal dazu, zu hören, es seien auch Ersatzmänner da, und weiß nicht wie? Ich glaube daher trotz der Bemerkungen des Herrn Dr. Stremayr meinen Antrag dahin aufrecht halten zu können, zwischen den §§. 2 und 3 der Instruction die Bestimmung des §. 13 mit Hinweg-

lassung des Passus: „nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphen“ einzuschalten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über §. 2 zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so sehe ich die Debatte über den §. 2 für geschlossen an. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, belieben sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Wünschen der Herr Berichterstatter noch über §. 2 zu sprechen? Herr Professor Schreiner hat erklärt, daß dieser Antrag nicht als Zusatz zu §. 2, sondern als abgesonderter Paragraph behandelt werden solle.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Dann sollten wir zuerst über den §. 2 abstimmen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche den §. 2, wie er hier lautet, (liest den §. 2 in der Beilage C.) anzunehmen gesonnen sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Der Antrag des Herrn Professor Schreiner lautet: „Für jeden Ausschußbeisitzer wird ein Ersatzmann gewählt.“ Wünscht Jemand über diesen Antrag noch zu sprechen?

Abg. Dr. Fleckh (Zudenburg): Ich glaube, wir haben gar keine Wahl darüber, ob dieser Zusatz angenommen werden soll oder nicht? Wir haben alle diejenige Paragraphen der Landes-Ordnung, welche vom Landes-Ausschusse sprechen, hier einfach zu citiren; der §. 13 der Landes-Ordnung ist eben auch ein Paragraph, der hier citirt werden soll, und das geschieht eben dadurch, daß dieser Beisatz, wie Herr Professor Schreiner beantragt hat, zwischen den §§. 2 und 3 eingeschaltet werde.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich würde anstatt des Ausdruckes „gewählt,“ den Herr Dr. Schreiner vorgeschlagen hat, den Ausdruck „ist bestimmt“ gebrauchen. Es kann hier von der Wahl keine Rede sein, es handelt sich hier um die Wirksamkeit des Landes-Ausschusses, da ist er ja schon gewählt, er wirkt schon. Der Beisatz würde also so lauten: „Für jeden Ausschußbeisitzer ist ein Ersatzmann bestimmt.“

Landeshauptmann: Finden Herr Professor Schreiner dagegen etwas einzuwenden?

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Gegen diese bessere Textirung habe ich ganz und gar nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Darf ich die Debatte als geschlossen ansehen? Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Wünschen der Herr Berichterstatter über die Einschaltung dieses Satzes überhaupt oder über die vom Herrn Dr. v. Kaiserfeld beantragte Stylisirung zu sprechen?

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall. Ich habe gegen die Einfügung dieses Satzes nichts zu erinnern, und würde mich der Stylisirung des Herrn Dr. v. Kaiserfeld anschließen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Satz so zu lauten habe: „Für jeden Ausschuß-Beisitzer ist ein Ersatzmann bestimmt,“ wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Wir gehen nun auf §. 3. (frühere Nummer) über.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest den §. 3 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so sehe ich die Debatte über diesen Paragraph als geschlossen an. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph anzunehmen gesonnen sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) §. 3 nach der alten Nummerirung ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest den §. 4 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Es meldet sich Niemand.) Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so sehe ich die Debatte für geschlossen an. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Ich bringe also den Absatz zur Abstimmung (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest den §. 5 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen. (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so sehe ich die Debatte für geschlossen an. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, belieben sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) §. 5 wurde soeben vorgelesen, diejenigen Herren, welche ihn anzunehmen wünschen, wollen aufstehen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest den §. 6 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand über diesen Gegenstand zu sprechen wünscht, so sehe ich die Debatte für geschlossen an. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, belieben sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Ich bringe ihn nun zur Ab-

stimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem §. 6, wie er eben vorgelesen wurde einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Der Paragraph ist angenommen. Wir kommen zu Absatz II.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest die Aufschrift zu II. in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über dieses Alinea zu sprechen?

Abg. Dr. Schreiner (Grohnleiten): Ich würde jetzt das Wort ergreifen, da aber nach meiner Ueberzeugung das Ganze ohnehin schon einen Riß hat, indem die allgemeine Bezeichnung, gegen die ich auftrat, an die Spitze gestellt ist, was mir unlogisch erscheint, so gebe ich die früher gemachten Bemerkungen auf, und stelle die Anträge nicht, die ich früher sonst gestellt hätte, denn es wäre die Gliederung jetzt nur mehr eine verfehlte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über dieses Alinea das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Dann sehe ich die Debatte als geschlossen an. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß die Debatte als geschlossen anzusehen sei, belieben sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Das Alinea lautet: (liest dasselbe in der Beilage C.) Diejenigen Herren, welche diese Aufschrift anzunehmenwünschen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest den §. 7 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so sehe ich die Debatte für geschlossen an. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Geschicht.) §. 7 lautet, wie er eben vorgelesen wurde. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß der Paragraph angenommen werde, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest den §. 8 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Mir kommt der Ausdruck, die „vollziehbaren Beschlüsse des Landtages“ etwas sonderbar vor. Mir kommt es so vor, als sehe dies voraus, daß der Landtag Beschlüsse fassen würde, welche unvollziehbar sind, die nicht mit der gehörigen Reife und Ueberlegung der Verhältnisse zu Stande gekommen sind. Ich verkenne nicht, daß schon das Wort an anderen Orten steht, und von dort herübergetragen wurde; aber ich glaube, das soll uns nicht hindern, ein Wort, welches überflüssig ist, wegzulassen. Man kann

doch dem Landes-Ausschusse einfach nicht die Frage in die Hand geben, ob er einen Beschluß für vollziehbar finde, oder nicht; ich glaube, daß der Landtag die Beschlüsse gewiß nach reiflicher Ueberlegung beschließt, — nichts beschließt, was er zur Zeit der Beschlußfassung nicht wenigstens für practisch durchführbar erkennt. Es kann sein, daß es später unausführbar wird, dann soll der Landes-Ausschuß über die Hindernisse berichten; aber von vorneherein muß jeder Landtags-Beschluß für vollziehbar an sich erscheinen, sonst müßte er jede practische Bedeutung verlieren. Ich würde daher beantragen: „der Landes-Ausschuß ist verpflichtet, die Beschlüsse des Landtages auszuführen, und hierüber oder über die Hindernisse, welche der Ausführung entgegenstehen, dem Landtage Rechenschaft zu geben.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand hierüber das Wort zu ergreifen?

Abg. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer an, obschon ich anderseits glaube, daß der Ausdruck „vollziehbar“, welcher ausdrücklich im §. 26 der L.-O. enthalten ist, nicht dahin zu verstehen sei, als ob es dem Landes-Ausschuß anheimgestellt wäre, zu beurtheilen, ob die Beschlüsse des Landtages vollziehbar seien oder nicht, d. h. ob sie der Ausführung fähig wären, sondern dieser Ausdruck ist nur dahin zu verstehen, daß diejenigen Beschlüsse, welche nach dem Auftrage des Landtages vollzogen werden müssen, ausgeführt werden sollen. Da nun die Fassung des Herrn Dr. Rechbauer deutlicher ist und in jedem Falle mit dem von mir angedeuteten Sinne der Landtags-Ordnung vollkommen übereinstimmt, glaube ich, daß dieselbe vorzuziehen sei, und schließe mich derselben an.

Abg. Graf Rottulinsky (Großgrundbesitz): Der Ausdruck: „vollziehbare Beschlüsse“, glaube ich, ist nothwendig und unerläßlich. Er steht im Zusammenhange mit §. 20 der Landes-Ordnung, welcher von solchen Landtags-Beschlüssen spricht, die der kaiserlichen Genehmigung bedürfen. Es ist allerdings denkbar, daß ein Beschluß nicht durchführbar ist, weil er einer solchen Genehmigung bedarf, und diese Fälle sind auch, wie ich glaube, in dem vorliegenden Paragraphen gemeint.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch darüber das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich glaube, dieß steht meinem Antrage nicht entgegen; denn, wenn eben der Beschluß der kaiserlichen Sanction noch bedarf, so ist der Gegenstand kein vollendeter, kein abgeschlossener; die kaiserliche Sanction ist eben der Schlüsselpunct der Vollziehbarkeit eines Gesetzes. Aber der Ausdruck, wie er hier steht, könnte zur Deutung Anlaß geben, als ob man unpractische Beschlüsse fasse, als ob man dem Landes-

Ausschusse die Gynosur über die Beschlüsse des Landtages übergebe. Es soll jede Undeutlichkeit vermieden werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in dieser Richtung das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so sehe ich die Debatte für geschlossen an. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort zu ergreifen?

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Ich bin der Ansicht, daß die Stylisirung so bleiben müsse, wie sie beantragt ist, aus dem Grunde, weil dieselbe im Wortlaute des §. 26 der Landes-Ordnung vollkommen gegründet ist, und weil es nicht leicht angeht, daß man von Stylisirungen, welche die Landes-Ordnung enthält, absteht. Der Grund, warum in der Landtags-Ordnung „vollziehbare Beschlüsse“ herausgehoben werden, liegt meiner Ansicht nach in dem, was Herr Graf Rottulinsky bemerkt hat. Es können selbstständige Beschlüsse von Seite des Hauses gefaßt werden, welche noch nicht vollziehbar sind, z. B. bei einem Landesgesetze oder speciell bei Veräußerung des Eigenthums von Landes-Vermögen, sobald die höhere Sanction erforderlich ist. So lange also ein solcher Beschluß nicht vollziehbar ist, kann man dem Landes-Ausschusse auch nicht zumuthen, daß er Schritte mache, um einen solchen Landtagsbeschluß zu vollziehen.

Landeshauptmann: Ich werde nun den Gegenantrag des Herrn Dr. Rechbauer zur Abstimmung bringen, er lautet: „Der Landes-Ausschuß ist verpflichtet, die Beschlüsse des Landtages auszuführen, und hierüber oder über die Hindernisse, welche dem Vollzuge entgegenstehen, dem Landtage Rechenschaft zu geben.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme des Gegenantrages sind, wollen sich erheben. (Es geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Die Majorität ist für den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest den §. 9 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, sehe ich die Debatte als geschlossen an. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die Debatte geschlossen ist, belieben sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Diejenigen Herren, welchen den Paragraphen, wie er jetzt vorgelesen wurde, anzunehmen wünschen, belieben sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest den §. 10 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber zu sprechen?

Abg. Dr. Glubek (L.-B. Ordnung): Ich erlaube mir nur die Frage zu stellen, ob es nothwendig ist, daß zwei Ausschüsse unterfertigen, denn das heißt nur das Geschäft verzögern; ich halte dafür, daß, wenn der Herr Landeshauptmann und Ein Ausschuß unterfertigen, es ausreichend ist; warum soll man wieder zu einem Dritten schicken und damit die Zeit vergeuden? Ich bin daher dafür, daß man sagen sollte: „vom Landeshauptmann und Einem Mitgliede des Landes-Ausschusses zu fertigen.“

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): §. 28 der Landtags-Ordnung enthält die Bestimmung: „die im Namen der Landes-Vertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmann und zwei Beisitzern des Landes-Ausschusses zu fertigen und mit dem Landesfiegel zu versehen.“

Abg. Dr. Glubek: Da handelt es sich bloß von Urkunden, welche ausgefertigt werden; aber wenn keine Urkunden ausgefertigt werden, so ist die Fertigung von zwei Mitgliedern des Ausschusses überflüssig.

Abg. Graf Rottulinsky (Großgrundbesitz): Der Paragraph spricht ja nur von Urkunden!

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Fleckh (Judenburg): Aus dem, was Herr Abg. Dr. Glubek gesagt hat, folgt nur, daß hier eine Randglosse ausgefüllt werden soll, wie es bei den übrigen Paragraphen der Fall ist.

Landeshauptmann: Es ist der §. 28 der Landes-Ordnung zu citiren. Wünscht sonst noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) So sehe ich die Debatte für geschlossen an. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, belieben sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Die Debatte ist geschlossen. Diejenigen Herren, welche den §. 10, wie er vorgelesen wurde, annehmen wollen, mögen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität. Ich sehe dafür an, daß der Antrag des Herrn Dr. Fleckh, nämlich, daß als Randglosse „§. 28 Landes-Ordnung“ beigefügt werde, genehmigt wird. Hat Jemand dagegen Etwas einzuwenden? (Es meldet sich Niemand.) Wir kommen nun zu Alinea III. „Wirksamkeit des Landes-Ausschusses.“

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest dieselbe).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über dieses Alinea zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich darf also die Debatte für geschlossen ansehen. Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Alinea sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest die Ueberschrift A. in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über dieses Alinea zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Dann sehe

ich die Debatte für geschlossen an. Diejenigen Herren, welche das Alinea anzunehmen bereit sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Das Alinea ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest §. 11 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, sehe ich die Debatte für geschlossen an. Diejenigen Herren, die einverstanden sind, daß die Debatte geschlossen sei, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Geschieht.) Diejenigen Herren, welche den §. 11 annehmen wollen, wie er hier steht, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität, der §. 11 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest §. 12 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, sehe ich die Debatte für geschlossen an. Diejenigen Herren, welche den §. selbst annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest den §. 13 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand das Wort hierüber zu ergreifen wünscht, sehe ich die Debatte für geschlossen an, und bitte über den §. selbst abzustimmen. §. 13 wurde soeben vorgelesen. Diejenigen Herren, welche für die Annahme desselben sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest §. 14 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen §. zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand über diesen §. zu sprechen wünscht, sehe ich die Debatte darüber für geschlossen an. Diejenigen Herren, welche für die Annahme des §. sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest den §. 15 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen §. zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Ich werde ihn zur Abstimmung bringen. Jene Herren, welche für die Annahme des §. 15 sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest §. 16 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen §. zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, sehe ich die Debatte für geschlos-

sen an. Diejenigen Herren, welche den §. annehmen wollen, belieben aufzustehen. (Geschieht.) Der §. ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest Alinea B. in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über dieses Alinea zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) So darf ich die Debatte für geschlossen ansehen. Diejenigen Herren, welche das Alinea annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Das Alinea ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest den §. 17 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen §. zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) So darf ich die Debatte für geschlossen ansehen, und den §. selbst zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche den §. 17 annehmen wollen, belieben sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der §. ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest den §. 18 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen §. zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand das Wort ergreift, sehe ich die Debatte für geschlossen an; jene Herren, welche geneigt sind, diesen §., wie er hier vorgelesen wurde, anzunehmen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest den §. 19 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Ist über diesen §. Etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so sehe ich die Debatte für geschlossen an. Jene Herren, welche den §. 19 annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der §. ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest §. 20 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen §. zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so sehe ich die Debatte für geschlossen an. Jene Herren, welche den §. 20 annehmen wollen, wie er vorgelesen wurde, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der §. ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest den §. 21 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen §. zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so sehe ich die Debatte für geschlossen an. Jene Herren, welche den §. 21 annehmen wollen, wie er vorgelesen wurde, belieben sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der §. ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest den §. 22 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über die-

sen §. das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand über diesen §. das Wort zu ergreifen wünscht, sehe ich die Debatte für geschlossen an. Jene Herren, welche den §. 22 annehmen wollen, wie er hier vorgelesen wurde, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Geschieht.) Der §. ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest das Alinea C. in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über das Alinea C. „In Bezug auf die landschaftlichen Aemter, Beamten und Diener“ eine Einwendung zu erheben? (Niemand meldet sich.) Ich bitte sitzen zu bleiben, falls ich das Alinea für genehmigt ansehen darf. (Es erhebt sich Niemand.) Es ist genehmigt.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest den §. 23 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen §. zu sprechen? Herr Dr. Jos. v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld (Graz): Ich glaube, „§. 23“ kommt nach der Ueberschrift. Es soll heißen: „C. In Bezug auf die landschaftlichen Aemter, Beamten und Diener.“ „§. 23.“

Landeshauptmann: Ich glaube, es wird im h. Hause keine Einwendung dagegen sein. Wird eine Einwendung gegen diese Verfassung der Paragraphenzahl unter Alinea C. erhoben? (Es meldet sich Niemand.) Wünscht Jemand über den §. selbst zu sprechen?

Abg. Dr. Herm. Mulley (Gilli): Ich glaube, daß im §. 23 die Schlüßworte, nämlich die Worte: „und die vom Landes-Ausschusse diesfalls zu treffenden Anordnungen sind maßgebend“, überflüssig seien und wegbleiben können. Schon im ersten Absatz dieses §. heißt es, daß alle darin erwähnten Aemter und landschaftlichen Beamten dem Landes-Ausschusse untergeordnet sind; es versteht sich daher von selbst, daß seine Anordnungen maßgebend seien. Es könnte aber auch diese Fassung, wenn sie so bliebe, zu Mißverständnissen Anlaß geben; man könnte nämlich glauben, daß auch die Erlassung von Amtsinstructionen in den Ressort des Landes-Ausschusses gehöre, während dies aber ein Gegenstand ist, welcher dem Landtage zustieht, wie denn auch ein Antrag des Landes-Ausschusses vorliegt, eben auf Genehmigung dieser Instructionen. Ich glaube daher, daß dieser Schlüßsatz wegzubleiben hätte, und habe diesbezüglich einen Antrag gestellt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Pairhuber (L.B. Radfersburg): Die letzt- ausgesprochene Ansicht des Herrn Abg. Dr. Herm. Mulley ist nicht ganz richtig. Im §. 25 der L.D. heißt es: „Der Landtag bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungs-genüsse, und die

Grundzüge, der für ihre Dienstleistung zu erteilenden Instruktionen.“ Es handelt sich also nicht um Genehmigung der Instruktion selbst, sondern bloß um Genehmigung der Grundzüge derselben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, sehe ich die Debatte für geschlossen an. Sene Herren, welche mit dem Schlusse der Debatte einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Geschieht.) Ich bringe den Gegenantrag des Hrn. Abg. Dr. Herm. Mulley zur Unterstützungsfrage, er beantragt, die Schlusssätze des §. 23, lautend: „und die vom Landes-Ausschusse diesfalls zu treffenden Anordnungen sind maßgebend,“ wegzulassen. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. — Ich bitte den Herrn Berichterstatter, wenn es gefällig ist, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Ich habe nur zu bemerken, daß dieser Beisatz, der ausgelassen werden soll, sich auf die Amtsinstruktionen bezieht, welche der Landes-Ausschuß zu geben hat. Es soll dadurch ausgedrückt werden, daß er Amtsinstruktionen zu geben hat, und daß seine diesfalls gegebenen Anordnungen maßgebend sind. Nachdem das Befugniß, Amtsinstruktionen zu geben, sich ohnedies aus dem Verlaufe dieser Instruktion klar ergibt, wird es der Sache keinen besonderen Eintrag machen, wenn nach dem Antrage der letzte Satz ausbleiben würde.

Landeshauptmann: Ich werde nun zur Abstimmung schreiten. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Herm. Mulley annehmen wollen, lautend: (liest denselben), belieben sich zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Es ist jetzt nicht die Minorität, aber es stimmt die Stimmenzahl mit der Zahl der Anwesenden nicht überein. Es müssen sich einige Herren entfernt haben.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Es mag vielleicht das der Grund sein, daß einige Herren weder früher noch jetzt aufgestanden sind.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir, das h. Haus darauf aufmerksam zu machen, die Majorität im Hause ist eine absolute, und wenn nicht um Einen Herrn mehr, als die Hälfte für einen Antrag stimmt, ist derselbe als verworfen anzusehen. Im gegenwärtigen Augenblicke ist die Sache so zweifelhaft, daß ich nicht aussprechen kann, es sei die Majorität; ich muß eine neuerliche Zählung der anwesenden Herren vornehmen lassen, oder ich müßte durch eine mündliche Abstimmung das Resultat konstatiren. (Rufe: Nein, keine namentliche Abstimmung). Es handelt sich um Eine Stimme.

Abg. Dr. Fleckh (Zudenburg): Ich dachte, es würde dadurch abgeholfen werden, wenn der Antrag des Hrn. Dr.

Herm. Mulley in der Art zur Abstimmung käme, daß der Paragraph, wie er hier lautet, in zwei Absätzen zur Abstimmung gebracht wird. Diejenigen Herren, die für die Weglassung dieses Schlusssatzes sind, die würden dann eben bei der Schlussabstimmung nicht aufstehen.

Landeshauptmann: Es steht aber ausdrücklich in der G.D.: Die Anträge sind buchstäblich so zur Abstimmung zu bringen, wie sie gestellt worden sind, und es steht mir nicht frei, derlei Abänderungen zu treffen.

Abg. Dr. Fleckh: Ich glaube, nachdem der Antrag ein negativer ist, kann er als solcher überhaupt gar nicht zur Abstimmung kommen.

Landeshauptmann: Wir würden allerdings dadurch aus der Verlegenheit für diesen Augenblick kommen. Ich werde also fragen: Wünscht das h. Haus den §. 23, wie ich ihn vorlesen werde, anzunehmen, (liest denselben bis zum Worte . . . „überwachen“;) bis hieher trifft der Antrag des Landes-Ausschusses mit jenem des Hrn. Dr. Herm. Mulley überein. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, den Paragraph bis hieher anzunehmen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Das ist entschieden die Majorität. Also diejenigen Herren, welche den weiteren Antrag des Landes-Ausschusses (liest den Paragraph in der Beilage C. zu Ende) ebenfalls annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Jetzt ist es eine namhafte Minorität, er bleibt also weg.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest den §. 24 in der Beilage C.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Bei diesem Paragraphen wünsche ich ein Amendement einzubringen.

Nach diesem Paragraphen soll dem Landes-Ausschusse die Besetzung sämtlicher Dienststellen im Dienste der Landschaft zustehen. Ich möchte glauben, daß denn doch so wichtige Dienstesposten darunter sind, daß es gerechtfertigt erscheinen dürfte, dieselben dem Landtage selbst zur Ernennung zu überlassen. Bei diesem Antrage stelle ich mir die Frage, ob wir dazu berechtigt sind, und zweitens ob es zweckmäßig erscheint?

Was die Berechtigung betrifft, so glaube ich, wird §. 25 der L.D. uns unzweifelhaft das Recht geben, gewisse Stellen der eigenen Besetzung vorzubehalten, denn nachdem nach §. 25 L.D. der Landtag das Recht hat, über die Art der Ernennung zu beschließen, kann er sich die Ernennung daher auch selbst vorbehalten. Darin glaube ich, ist die gesetzliche Berechtigung gegeben.

Was nun die Zweckmäßigkeit betrifft, so glaube ich aus der Wichtigkeit der Stellen, bezüglich deren ich einen Antrag stellen will, die Zweckmäßigkeit darthun zu können. Es sind dies die Stellen des Obergemeindeführers und des

Buchhalters, zwei Dienstesposten, welche von außerordentlicher Wichtigkeit für die ganze Gebahrung mit dem Landesvermögen sind. Dem Buchhalter hat schon der Landes-Ausschuß selbst in den Grundzügen, welche er uns über die Dienstes-Instruction in die Hand gegeben hat, eine ganz exceptionelle Stellung vindicirt, indem er ausdrücklich sagt: „daß die Controle des Landes-Ausschusses, als leitender Verwaltungsbehörde, zwar dem h. Landtage zustehet, daß aber doch die Buchhaltung das Recht und die Pflicht habe, die ihr nöthig erscheinenden Aufklärungen und Bedenken über allfällige Gebrechen in der Wirthschaftsleitung sowohl durch Berichte an den Landes-Ausschuß, als durch Bemerkungen in den Rechnungen selbst auf geeignete Weise zur Sprache zu bringen.“

Selbst der Landes-Ausschuß erkennt also in der Stellung der Buchhaltung ein neben sich, wenn auch unter sich stehendes controlirendes Organ. Es erscheint mir daher wünschenswerth, daß das Organ, welches zunächst gegenüber dem Landtage als controlirendes Organ erscheint, nicht unmittelbar von jenem Körper, dessen Gebahrung ihn zunächst mit diesem in fortwährende Berührung stellt, ernannt werde. Ich glaube daher, die Stellung des Buchhalters, soll sie eine ganz selbstständige sein, bedingt dessen Ernennung durch den Landtag selbst.

Was die Stellung des Obereinnehmers betrifft, so ist dies derjenige, der am meisten mit den Vermögenskräften zu gebahren hat, dem auch eine große Verantwortung obliegt, und es scheint mir der Sache zuträglich zu sein, wenn diese Ernennung auch dem Landtage überlassen bleibt. Daß dieses in irgend einer Beziehung dem Landes-Ausschusse vorgeschwebt haben mag, geht aus dem §. 23 der Instruction für den Landes-Ausschuß hervor, wo es heißt: „Dem Landes-Ausschusse sind alle landschaftlichen Aemter, alle vom Landtage, von den früheren ständ. Collegien, oder vom Landes-Ausschusse angestellten Beamten und Diener, sowie alle angestellten Personen, welche aus den der Verwaltung des Landtages übergebenen Fonden besoldet werden, untergeordnet.“ Man hat also auch den Fall im Auge gehabt, daß gewisse Beamten auch vom Landtage besetzt werden.

Ich möchte daher zu §. 24 den Antrag stellen, daß es heißen solle: „Der Landes-Ausschuß hat die erledigten Stellen der im §. 23 genannten Beamten und Diener mit Ausnahme des Obereinnehmers und Buchhalters zu besetzen. Die Stellen des Obereinnehmers und des Buchhalters werden vom Landtage besetzt.“

Ein zweites Amendement zu diesem §. finde ich mich durch den Mittelsatz desselben, wo es heißt: „insoferne die Ernennung oder Bestätigung einzelner Dienstesposten nicht der Allerhöchsten Entschliesung vorbehalten ist,“ zu stellen veranlaßt. Ich glaube, nach den jetzt bestehenden Gesetzen hat dieser Passus Berechtigung; allein, meine

Herren, ich glaube, wir werden uns in Zukunft autonom gestalten, wenigstens die Landes-Ordnung gibt uns Mittel an die Hand, daß das ganze Land autonom gestaltet werde. Wenn man schon im Gemeinde-Gesetz der Gemeinde nach den Grundzügen vom 5. März 1862 einen Einfluß auf die von der Gemeinde erhaltenen Volks- und Mittelschulen einräumt, glaube ich, sollte man doch dem Landtage, als einem so großen autonomen Vertretungskörper das Recht geben, die von ihm bestellten Beamten, seien sie von was immer für einer Kategorie, selbst zu ernennen. Jetzt besteht die Vorschrift, daß die Ernennung gewisser Kategorien von Beamten, Professoren und Lehrern am Joanneum und, soviel ich glaube, auch an der Realschule der A. h. Entschliesung vorbehalten ist; und darauf ist natürlich zu achten, weil dergleichen bestehende Vorschriften dafür sprechen. Ich glaube aber, daß es bei der Organisirung, die noch Gegenstand unserer Berathung sein wird, am Plage sein dürfte, in Zukunft die landschaftlichen Lehranstalten so zu gestalten, daß sie der Autonomie des Landes unterstellt sind, daß daher dem Landtage, resp. dem Landes-Ausschusse, das Recht zusteht, diese Anstalten nicht bloß in materieller und intellectueller Gebahrung zu überwachen, sondern daß er auch ausschließlich das Recht hat, die Professoren und Lehrer an denselben zu ernennen.

Ich möchte daher zu diesem §. 24 den Antrag stellen, daß dieser Mittelsatz dahin abgeändert werde: „Insoferne nicht im verfassungsmäßigen Wege eine Aenderung der derzeit bestehenden Vorschriften über die Besetzung der landschaftlichen Professorenstellen erfolgt, hat der Beschluß des Landes-Ausschusses über die Besetzung von derlei Stellen der A. h. Sanction vorbehalten zu bleiben.“ Damit will ich also vorbehalten haben, daß wir bei der Organisirungsfrage seinerzeit den Beschluß fassen werden, ob eine solche Zustimmung bei Ernennung der landschaftlichen Beamten und Diener stattzufinden haben werde.

Abg. Dr. Hubel (L. B. Ordnung): Was den Antrag in Beziehung auf die Professoren anbelangt, so muß ich denselben unterstützen, denn Derjenige, der zahlt, muß auch das Recht haben, Denjenigen zu wählen, der bezahlt wird.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen §. das Wort zu nehmen?

Abg. Dr. Herm. Mülley (Cilli): Es heißt im §. 24: „insoferne“ die Ernennung oder Bestätigung einzelner Dienstesposten nicht der A. h. Entschliesung vorbehalten ist.“ Es besteht nun entweder ein solcher Vorbehalt oder er besteht nicht; besteht ein solcher Vorbehalt, hat nämlich Se. Majestät sich wirklich die Ernennung oder Bestimmung einzelner Dienstesposten vorbehalten, so versteht es sich von selbst, daß dies beachtet werden muß. Wenn er aber nicht besteht, so ist dieser Passus im §. 24: „insoferne“ die Ernennung oder Bestätigung einzelner Dienstes-

posten nicht der Allerhöchsten Entschließung vorbehalten ist.“ überflüssig und wäre daher wegzulassen. Nach der Textirung der Landes-Ordnung scheint mir nun ein solcher Vorbehalt nicht zu bestehen, wenigstens nicht in der Landes-Ordnung begründet zu sein. Im §. 25 der Landesordnung heißt es ausdrücklich: „Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landes-Ausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener.“ Es heißt hier: „oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener.“ Unter die Verwaltungsobjecte gehören aber auch die Bildungsanstalten. Der Paragraph bestimmt also die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung. Ein solcher Vorbehalt ist also hier nicht enthalten, und ich erlaube mir, an den Herrn Landeshauptmann die Frage zu richten, ob später ein Gesetz erschienen sei, welches die Landes-Ordnung in dieser Beziehung aufhebt?

Landeshauptmann: Insoferne dies eine Interpellation an mich ist, werde ich die Ehre haben, sie in der nächsten Sitzung zu beantworten.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich wäre dafür, daß auch die Stellen eines Buchhalters und eines Ober-Einnehmers von Seite des Landes-Ausschusses besetzt werden sollen, und zwar aus Utilitätsgründen. Mir scheint, daß gerade der Landes-Ausschuß, der durch sein Geschäft in beständigem Verkehr mit allen Beamten, die ihm untergeben sind, sich befindet, vorzugsweise berufen sei, die besonderen Befähigungen und die sonstigen Eigenschaften der Beamten zu würdigen, und daß die übrigen Mitglieder des Landtages vermöge ihrer Stellung, nicht in der Gelegenheit sind, sich die gleiche Kenntniß zu verschaffen.

Daher glaube ich, daß auch der Landes-Ausschuß vorzugsweise berufen sei, Denjenigen zu wählen, der vermöge seiner Kenntniße und vermöge seiner sonstigen Eigenschaften zuerst berufen erscheint, diese beiden wichtigen Aemter zu versorgen. Es wird dagegen vorzugsweise eingewendet, daß der Buchhalter berufen sei gewissermaßen die Controle zu bilden, und Aehnliches betrifft den Ober-Einnehmer; allein ich glaube, daß dieser Umstand allein nicht genüge, den Antrag des Hrn. Dr. Rechbauer zu begründen. Vorzugsweise kommt es auf die Kenntniße an, und auf die guten Eigenschaften, und, wie gesagt, diese kennen zu lernen, ist nur allein und vorzugsweise der Landes-Ausschuß berufen.

Wenn man Rücksicht nimmt auf den Umstand, daß die Wirksamkeit des Landes-Ausschusses nur auf 6 Jahre bestimmt ist, glaube ich, ist gerade in dieser Bestimmung auch die Vorsorge schon enthalten, daß ein Buchhalter, oder allenfalls ein Ober-Einnehmer nicht aus Rücksicht auf gewisse Mitglieder des Ausschusses sich zu Unzufömmlichkeiten sollte herbeilassen, denn es kann und wird eine Zeit

kommen, wo die Handlungen von Personen, welche das ihnen vom Landtage geschenkte Vertrauen mißbrauchen sollten, von Seite dieser Personen, des Buchhalters und des Ober-Einnehmers, rücksichtslos können aufgedeckt werden; abgesehen davon, daß es Pflicht eines jeden Beamten ist, und daß man auch von Denjenigen, der vom Landes-Ausschusse vermöge seiner Eigenschaften zu einem hohen Aemte berufen wird, voraussetzen muß, daß er rücksichtslos unter allen Verhältnissen seine Pflicht erfüllen werde. Ich glaube daher aus Utilitätsgründen dem Landes-Ausschusse, der in der vollsten Kenntniß der Verhältnisse sich befindet, auch die Besetzung dieser Stellen überlassen zu sollen.

Abg. M. v. Kaiserfeld (L.-B. Weiz): Ich erlaube mir für den Antrag, wie er hier in der Instruction steht, zu sprechen. Es könnte mir nicht beikommen, die Berechtigung des Hauses zu bezweifeln, nicht blos die Ernennung des Buchhalters und die des Ober-Einnehmers, auch die Ernennung viel subalternere Beamten sich vorzubehalten. Anders ist es in Bezug auf die Zweckmäßigkeit; und in Bezug auf die Zweckmäßigkeit muß ich gestehen, daß die Erfahrungen, die ich in der Zeit gemacht, als ich die Ehre habe, ein Mitglied des Landes-Ausschusses zu sein, geradezu mich bestimmten, im Namen des Landes-Ausschusses zu bitten, daß dem Landes-Ausschusse auch die Besetzung dieser beiden Stellen bleibe. Wir haben in 4 Jahren vollendet, es wird ein anderer Ausschuß kommen, aber die Zukunft hat auch ihre Rechte, und für die trete ich ein. Wenn aber die Besetzung des Buchhalters und des Ober-Einnehmers vom Landtage ausgeht, so wird das einmal schon Unzufömmlichkeiten in der Besetzungsmethode selbst haben. Dieselben Unzufömmlichkeiten, die zu jener Zeit eingetreten sind, als diese und jene Stellen von den früheren ständischen Corporationen besetzt worden sind, das nämliche Sollicitiren, ganz dieselben Umstände, — lassen Sie mich den Ausdruck gebrauchen, — Intriguen werden auch hier eintreten. Auch bei uns sind wir dessen nicht gewiß und nicht sicher. Es geht nicht an, die Qualification eines Menschen durch eine Corporation von 63 bestimmen zu lassen.

Ich gehe aber weiter, und sage, die Unzufömmlichkeiten werden auch im Dienste eintreten. Die Unterordnung dieser beiden Chefs unter den Landes-Ausschuß wird darunter leiden, und diese Unterordnung muß im Interesse des Dienstes bestehen, auch bei dem Buchhalter, da ich glaube, daß man in dieser Beziehung das Wesen der buchhalterischen Controle mißverstieht. Die Buchhaltung ist allerdings ein Hilfsamt des Landes-Ausschusses, der Buchhalter wird, wenn Aufträge erlassen werden, die ihm mit dem Präliminare und den Beschlüssen des Landtages zu widersprechen scheinen, allerdings das Recht haben, darüber Bemerkungen zu machen; allein der

Buchhalter kann nie das Recht haben, sich irgendwie Beschlüssen und Aufträgen, selbst wenn sie gegenüber den Beschlüssen des Landtages verlegend zu sein scheinen, zu widersetzen und ihnen nicht Gehorsam zu tragen. Die Verantwortlichkeit hat nicht der Buchhalter zu tragen, sondern die Verantwortlichkeit trifft jeden Einzelnen der Landes-Ausschüsse und den Landeshauptmann. Man mißverstehet aber, wie mir scheint, das Wesen der buchhalterischen Controle gegenüber einem verantwortlichen Organe, wie Ihr Landes-Ausschuß. — Auch im Leben des großen Staates, des Reiches, sind es nicht die einzelnen Buchhaltungen, welche der Statthalterei und den übrigen Behörden adjungirt sind, die eine Controle gegen sie auszuüben haben, die sich unterstehen dürften, irgend einen Auftrag nicht zu erfüllen. Der Staat und die Regierung haben eine ganz andere Controle und müssen sie haben; wir haben sie allerdings nicht in diesem Augenblicke, aber wir müssen sie anstreben, nicht bloß im Interesse des Reiches, wir werden sie anstreben müssen auch im Interesse der Länder. Es ist dies eine unabhängige Rechnungs-Controlsbehörde. Dieser unabhängige Rechnungshof steht so unabhängig da, daß er ganz neben der Regierung gehen kann, denn er hat von ihr keine Aufträge zu erhalten. Das ist bei der landschaftlichen Buchhaltung nicht möglich; Sie müssen ihr eine Stellung geben, in der sie die Aufträge des Landes-Ausschusses erfüllen kann, und dann müssen Sie auch den Buchhalter durch den Landes-Ausschuß ernennen lassen.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Trotz der so gewichtigen Gründe, welche von den beiden Herren v. Kaiserfeld gegen meinen Antrag angeführt worden sind, glaube ich denselben dennoch mit Grund festhalten zu können. Es wird vor Allem bemerkt, der Landtag sei nicht in der Lage, die Persönlichkeiten genau prüfen zu können und daher die würdigste Wahl zu treffen. Der Landtag wählt den Landes-Ausschuß aus den Mitgliedern, daher die wichtigsten Persönlichkeiten. Wenn man ihm da eine richtige Kenntniß zutraut, wird man ihm auch zutrauen können, daß er auch weitere Beschlüsse richtig trifft. Er wird nach dem Vorschlage des Landes-Ausschusses die Wahl treffen, er wird die Gründe würdigen, welche der Landes-Ausschuß bezüglich der Persönlichkeiten darlegt. Allein eben weil der Landes-Ausschuß eine auf 6 Jahre gewählte Corporation ist, glaube ich, daß schon aus dieser Rücksicht für ihr ganzes Leben angestellte Persönlichkeiten vom Landtage gewählt werden sollen (Rufe: Ganz richtig). Ich mache darauf aufmerksam, daß in der vormärzlichen Zeit die Scheinlandtage schon damals sich das Recht der Ernennung gewisser Persönlichkeiten vorbehalten haben. Man hat darauf hingewiesen, daß damals ein großes Intriguenspiel stattgefunden habe;

ich glaube die Zeiten haben sich doch etwas geändert. Die Deffentlichkeit, die immer mehr und mehr das Leben durchdringt, sowohl das staatliche Leben als auch unser verfassungsmäßiges Leben hier wird gewiß auch hindern, daß kleine Begünstigungen, die vielleicht hie und da mögen in das Spiel gekommen sein, jetzt nicht mehr maßgebend sein werden.

Die beiden Stellen sind von großer Wichtigkeit, und ich kann eben wegen dieser Wichtigkeit trotz der Gründe meiner beiden Herren Vorredner von meinem Antrage nicht abgehen. Man sagt, daß wir die Persönlichkeiten nicht kennen; nun ich glaube, diesen Einwurf damit genug widerlegt zu haben, daß ja der Landes-Ausschuß Vorschläge erstatten wird, und kein einsichtsvolles Mitglied des Landtages wird es unterlassen, den Gründen des Ausschusses gebührende Rechnung zu tragen, wenn es dieselben gerechtfertigt findet. So wie wir jeden andern wichtigeren Gegenstand vom Landes-Ausschusse vorberathen lassen, und dann erst zur Vollberathung über denselben schreiten, so glaube ich, daß auch dieser Gegenstand vom Landes-Ausschusse gehörig begründet vorgelegt werden wird; daß aber die Entscheidung desselben dem Landtage vorbehalten bleibe, daß liegt im Interesse des Landes selbst.

Was den zweiten Antrag, den ich gestellt habe, anbelangt, bezüglich der Sr. Majestät vorbehaltenen Ernennung einzelner Beamten, so muß ich diesfalls dem Herrn Abg. Mulley erwidern, daß allerdings noch gesetzliche Vorschriften bestehen, vermöge welcher einzelne Dienstesposten der unmittelbaren Ernennung Sr. Majestät vorbehalten sind. Daß aber dergleichen Vorschriften jetzt bestehen, hindert nicht, daß sie im verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden; sie bestehen eben jetzt, weil man bisher fortwährend mehr und mehr das ehemalige ständische Wesen in die landesfürstliche Controle genommen hat. Wenn wir aber jetzt alles das, was durch bestehende, besondere landesfürstliche Vorschriften in das ständische Wesen eingreift, aufrecht erhalten, dann wäre unsere Thätigkeit vielleicht gleich Null. In der Wesenheit hat zwar die Landes-Ordnung die Sache anders gestaltet, bezüglich der Ernennung für einzelne Dienstesposten und von Professoren ist aber keine Aenderung eingetreten; das soll nun eben seinerzeit geschehen, wenn wir die Organisirung der landschaftl. Lehranstalten und Institute berathen werden. Dann wird es an der Zeit sein, darüber zu beschließen, ob und inwieferne diese gesetzlichen Vorschriften zeitgemäß, und inwieferne sie der Landes-Ordnung und der Landes-Autonomie angemessen erscheinen, und wir werden dann seinerzeit beantragen, daß diese bestehenden Vorschriften im gesetzlichen Wege wieder geändert werden.

Damit nun dem nicht vorgegriffen wird, beantrage ich, daß bei §. 24 der Beisatz gemacht werde: „insolange

nicht im verfassungsmäßigen Wege diese bestehenden Vorschriften geändert werden," — sind eben die Besetzungsvorschläge bezüglich jener Dienstesposten, welche derzeit der A. h. Sanction vorbehalten sind, auch derselben vorzulegen. Ich halte daher meine beiden Anträge aufrecht.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld: Ich habe den Antrag betreffend die Ueberlassung der Besetzung der Buchhalters- und Obergewerksstelle an den Landes-Ausschuß vorzugsweise damit begründet, daß der Landes-Ausschuß vor Allen die Kenntniß über die Befähigung und über die sonstigen Eigenschaften dieser Herren habe. Dagegen wird vom Herrn Abg. Dr. Rechbauer geltend gemacht, es wähle der h. Landtag den Landes-Ausschuß, welcher für uns die wichtigste Rolle spielt, er wird also auch die Befähigung haben, die untergeordneten Personen zu wählen. Allein in dem scheint mir doch ein Irrthum zu liegen. Die Männer welche vom h. Landtage zu Landes-Ausschüssen gewählt wurden, waren den Herren Mitgliedern dieses Landtages aus den Privat- und sonstigen Verhältnissen hinreichend bekannt, und die Herren Landtagsmitglieder waren folglich in der Lage, diejenigen zu wählen, von denen sie glaubten, daß sie ihnen vorzugsweise das Vertrauen schenken könnten. Anders ist es mit den Beamten der Landschaft. Ich möchte die Herren Mitglieder dieses Hauses fragen: Wer von Ihnen kennt mit Zuversicht die Kräfte der einzelnen Beamten unserer Landschaft? Und wenn das nicht der Fall ist, und wir andererseits zugeben müssen, daß durch eine Reihe von Jahren dem Landes-Ausschusse diese Kenntniß durch eigene Erfahrung geworden ist, so glaube ich, daß auch er vorzugsweise berufen erscheint diese Wahl zu treffen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Lamberg (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir nur auf das, was der Herr Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld erwähnt hat, zu bemerken, daß eben dadurch, daß der Landes-Ausschuß dem Landtage bei Besetzung der Obergewerks- und Buchhaltersstelle einen Vorschlag erstatten wird, ohnehin schon dem vorgebeugt wird, daß der Landtag zu wenig Kenntniß der Personen habe; der Landes-Ausschuß wird bei dieser Gelegenheit Anlaß haben, die verdienstvollen Fähigkeiten und Eigenschaften des Einen oder des Andern hervorzuheben, und es ist immerhin denkbar, daß der Landtag, — ich weiß nicht, ob er es thun wird, — heute oder morgen diese Stelle Jemandem verleihen kann, der nicht in dem Status des Buchhaltungs- oder Cassapersonales ist; die Möglichkeit ist doch immer voranzusetzen. Was die Beamten der Buchhaltung und Cassa anbelangt, so werden wir, wie gesagt, zur Kenntniß ihrer Eigenschaften durch die Vorschläge des Landes-Ausschusses gelangen.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Meine Herren! Ich glaube bei der heutigen Frage kann es sich nicht um das

Recht oder die Bestreitung eines Rechtes des h. Landtages handeln. Es ist auch bereits ausgesprochen, daß das Recht dem h. Landtage zustehe, und es wird keinem Mitgliede des h. Hauses beifallen, dieses Recht in Abrede zu stellen. Ich glaube aber, es handelt sich hier um einen höchst wichtigen Gegenstand für die Thätigkeit der Landesvertretung selbst mit Beziehung auf die Stellung des Landes-Ausschusses. Der Landes-Ausschuß hat die Aufgabe als ausführendes Organ der Landesvertretung thätig zu sein. In dem Maße, als Sie dem Landes-Ausschusse eine entsprechende Stellung in dieser Richtung geben, in dem Maße werden sie den Einfluß der Landesvertretung selbst auf die Bewältigung derjenigen Geschäfte sichern, welche eben der Landesvertretung verfassungsmäßig zustehen.

Der Landes-Ausschuß soll aus Mitgliedern Ihres Vertrauens bestehen; in dem Maße, als Sie diesen Mitgliedern Vertrauen schenken, in dem Maße wird der Landes-Ausschuß in der Lage sein, diesem Vertrauen auch zu entsprechen. Mir scheint es daher, — verzeihen Sie es, daß ich es geradezu ausspreche, — mir scheint es geradezu eine Schwächung des Vertrauens, welches dem Landes-Ausschusse und den einzelnen Mitgliedern desselben, durch Ihre Wahl einmal geschenkt war, wenn andererseits diesen Mitgliedern zugemuthet wird, daß sie bei der Wahl der höchsten Landesbeamten andere Rücksichten walten lassen könnten, als die des Interesses des Dienstes, als die eben jenes Interesses, dessen Beachtung in Folge des dem Landes-Ausschusse nun einmal vom Lande geschenkten Vertrauens Ehrensache ist.

Ich will eben davon ganz absehen, da es mir als Mitglied des Landes-Ausschusses, dem nun einmal die Ehre Ihres Vertrauens in dieser Richtung zugekommen war, schwer fällt, auch diese Seite der Frage zu berühren, halte es aber für nothwendig, sie berührt zu haben, und überlasse die weitere Erörterung dem Nachdenken eines jedem Einzelnen.

Ich möchte vielmehr auf etwas Weiteres aufmerksam machen: es ist die Rückwirkung dieser exceptionellen Ernennung des Buchhalters und Obergewerks auf die Stellen selbst. Diese Rückwirkung erscheint mir als eine zweifache. Der Buchhalter, als Vorstand der Buchhaltung, als des Controlamtes, der Landesvertretung im Allgemeinen, hat nicht etwa bloß die Aufgabe dieser Controle, er hat noch einen weiteren, und ich darf sagen, einen viel schwierigeren einen viel mühevolleren Beruf eben darin, daß er mit seinen technischen Rechnungs-Controls-Kenntnissen dem Landes-Ausschusse zur Seite stehe, daß er denselben unterstütze. Nicht die Controle ist das Schwierige bei der Buchhaltung, sondern eben jene unterstützende, jene beihilfende, jene mitwirkende Leistung, welche die Thätigkeit der Beamten in viel höherem Grade in Anspruch nimmt, die ist es, auf welche, wie ich glaube, vom geschäftlichen Standpuncte aus das Gewicht gelegt werden muß. Nun aber stellen Sie den Buch-

halter in der Art, daß er nicht vom Landes-Ausschusse ernannt wird, sondern daß er eben vom Landtage sich ernannt fühlt, dann mögen Sie in dieser Beziehung Vorsorge treffen, welche Sie immer wollen, der Buchhalter wird sich nicht als dem Landes-Ausschusse untergeordnet, er wird sich immer als demselben beigeordnet ansehen und er wird die Aufträge des Landes-Ausschusses in ganz anderem Sinne auffassen, wird sie von einem ganz anderen Standpunkte aus ansehen, als wenn Sie ihn, wie Sie in früheren Paragraphen ohnehin angenommen haben, nicht bloß zu einem ausübenden Organe, zu einem dem Landes-Ausschusse untergeordneten Organe machen, und wenn sie seine ganze Stellung in einer Weise bezeichnen, in einer Weise festsetzen, daß dies eine Wahrheit wird.

Ich erlaube mir aber noch weiter zu gehen. Es handelt sich bei der Thätigkeit der Hilfsämter des Landes-Ausschusses eben nicht bloß um die Thätigkeit der obersten Leiter derselben, sondern es handelt sich um eine Reihe von Geschäften, welche zunächst nur von den untergeordneten Organen besorgt werden, und ihre Mühe, Zeit und Kräfte in Anspruch nehmen. Was sind die Aussichten dieser untergeordneten Organe? Ihre Aussicht worin sie den Lohn für ihre Thätigkeit, die Hoffnung auf eine gesicherte Zukunft finden, ist die Beförderung. Stellen Sie nun die Beförderung nicht dem Landes-Ausschusse anheim, sondern behalten Sie dieselbe dem h. Landtage vor, dann beirren Sie den Einfluß, welchen eben die von mir berührte Hoffnung auf die Thätigkeit eines jeden Einzelnen hat. Denn er weiß, nicht von der Beurtheilung seiner Kräfte und Leistungen im Dienste allein, nicht von dem Urtheile des Landes-Ausschusses hängt es ab, es ist ein anderer Factor da, ein Factor, welcher, — wir dürfen es nicht leugnen, — seiner natürlichen Zusammensetzung nach, sich einer Fluctuation der Ansichten hingeben wird, ein Factor, welcher die Leistungen nicht bloß vom Standpunkte des Geschäftes, nicht bloß vom Standpunkte des Dienstes beurtheilt, sondern sich den politischen Gestaltungen der Zeit — und mit Recht — hingibt. Sie werden dadurch nicht bloß die Stellung des Buchhalters und Obereinnehmers beirrt haben, Sie werden auch vielmehr Einfluß auf die geschäftlichen Dienstleistungen jedes einzelnen Organes dieser Aemter genommen haben, und es werden vielleicht gerade die Strebsamsten und Begabtesten derselben nicht den Forderungen des Dienstes, sondern jenen politischen Richtungen zu folgen bestrebt sein, weil sie wissen, nicht das Interesse ihrer Leistungen und des Dienstes, sondern die herrschende Strömung der politischen Meinungen ist es, die bei Ihnen den Ausschlag gibt.

Man wird in dieser Beziehung mir zwar einwenden, es habe der Herr Antragsteller Dr. Rehbauer bereits gesagt, es solle vom Landes-Ausschusse ein Vorschlag gemacht werden, und es müsse dann allerdings auf die

Beurtheilung der Dienstestauglichkeit jener Beamten zurückgegangen werden, welche eine solche Stelle anstreben. Erlauben Sie mir, daß ich in dieser Beziehung einen Zweifel ausspreche. Es kann bei einem solchen Vorschlage von zwei Dingen immer nur eines eintreten: entweder geben Sie dem Vorschlage des Landes-Ausschusses nach, oder nicht. Geben Sie demselben nach, so werden Sie sich selbst gestehen müssen, daß es sich hier um nichts anderes, als um eine leere Form handelt, welche dann Ihrem entgegengesetzten Willen nicht eine bestimmte Geltung verschafft, sondern nur jene Nachtheile nach sich gezogen hat, die ich gleich anfangs berührt habe, jene Nachtheile, welche in der nun einmal erschlitterten Stellung des Landes-Ausschusses diesen Beamten gegenüber eingetreten sein wird.

Setzen Sie aber den Fall, Sie wählen nicht den vom Landes-Ausschusse Vorge schlagenen, sondern eben eine andere Persönlichkeit, so geben Sie dadurch dem Landes-Ausschusse das Zeugniß Ihres Mißtrauens, Sie geben ihm das Zeugniß, daß er nicht mehr aus den Männern Ihres Vertrauens besteht, denen eben die Ausführung Ihrer Beschlüsse mit vollem Fug und Recht, mit vollem Vertrauen anvertraut werden könnte.

Sie bewirken aber noch viel mehr, Sie bewirken, daß sich ein in solcher Weise Ernannter in einer ganz anderen Weise dem Landes-Ausschusse gegenüber benehmen wird, als Derjenige, welcher von diesem selbst ernannt wird. Wie ist dann die Stellung des Landes-Ausschusses einem solchen Buchhalter, einem solchen Obereinnehmer gegenüber? Sie würden dadurch nichts anderes, als ein Mittel erhalten, dem Landes-Ausschusse einen Ausdruck Ihres Mißtrauens zu geben, und Sie würden dadurch doch wieder auch die Stellung der Nachfolger im Landes-Ausschusse erschwert haben.

Wenn es sich also, — und ich glaube nur den geschäftlichen und Dienstes-Standpunkt hier zunächst im Auge zu haben, — wenn es sich hier um die Frage der Zweckmäßigkeit handelt, so glaube ich, daß wohl unbedingt im Sinne des uns vorliegenden Antrages die Frage beantwortet werden muß. Ich bin aber der Ueberzeugung, daß es sich hier nicht einmal um die Zweckmäßigkeitsfrage allein, ich bin überzeugt, daß es sich hier um eine wichtige Frage handelt, von welcher in der That die vollendete Thätigkeit, die vollendete Wirksamkeit des Landes-Ausschusses abhängt. Erlauben Sie mir also, daß ich auf das Wärmste den nun einmal vorliegenden Antrag hinsichtlich der Instruction in dieser Beziehung befürworte.

Was den weiteren Beisatz des Hrn. Abg. Dr. Rehbauer anbelangt, möchte ich meine volle Zustimmung zu demselben erklären. Auch ich stimme vollkommen damit überein, daß, insoferne es sich um die Ernennung von Beamten durch

Se. Majestät handelt, dieß wohl nur in dem Sinne aufgef. faßt werden könne, daß ein Gesetz nur solange wirksam bleibe, als nicht im verfassungsmäßigen Wege eine Aenderung eingetreten ist. (Bravo!)

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Meine Herren: Ich habe mir nur aus dem einzigen Grunde das Wort erbeten, weil ich die Auffassung meines hochgeehrten Herrn Vorredners nicht theilen kann; er sieht darin eine Schwächung des Vertrauens gegen den Landes-Ausschuß, welcher gegenwärtig die Geschäfte in der Hand hat; (Abg. Dr. v. Stremayr: Nicht gegenwärtig!) dieser Auffassung kann ich, wie gesagt, nicht beistimmen. Wenn nun also dies nicht so aufzufassen ist, so sehe ich darin auch keine Schwächung des Vertrauens in den Landes-Ausschuß; denn, meine Herren, derjenige, welcher nun einmal die wichtigsten Landes-Angelegenheiten in letzter Instanz in der Hand hat, d. i. der Landtag, wird wohl auch berechtigt und befähigt sein, bei der Besetzung der wichtigsten Stellen seiner Ansicht zu folgen, und zwar in Angemessenheit zu dem Vorschlage, den der Landes-Ausschuß machen, und der jedenfalls genügend berücksichtigt werden wird. Ich glaube nicht, daß wir in der Hinsicht hinter den Vornämern zurückstehen werden, die in diesem Saale früher getagt haben; haben die früheren Stände bei Besetzung dieser Stellen die gebührenden Rücksichten getragen, so werden auch wir auf die Eigenschaften, die dazu nothwendig sind, Rücksicht nehmen. Warum sich übrigens der Landtag bezüglich dieser Stellen in einer anderen Stellung befinden solle, als der löbliche Landes-Ausschuß, das begreife ich durchaus nicht; ich glaube, es liegt eine Art Mißtrauen gegen ihn darin, wenn man glaubt, der Landtag sei weniger geeignet, diese Stellen so zu besetzen, wie sie eigentlich besetzt zu werden verdienen. Ich glaube, wenn der Landes-Ausschuß, — wie ich ihm allerdings zutraue, — den Vorschlag an den Landtag mit Würdigung alles Dessen, was für und wider den Betreffenden spricht, machen wird, darf man es auch für vollkommen aufrechtstehend ansehen, daß der Landtag ebenfalls alle diese Gründe gehörig würdigen wird.

Eine Schwächung der Stellung des Landes-Ausschusses kann ich ebenfalls durchaus darin nicht einsehen; denn nach §. 23 bleibt der vom Landtage gewählte eben so gut wie der vom Landes-Ausschusse gewählte Buchhalter und Obereinnehmer ganz und gar unter dem Landes-Ausschusse. Ist er einmal gewählt, so ist er in dieselbe Stellung gesetzt, wie jeder andere Beamte, ist verpflichtet, seinen Befehlen Folge zu leisten, und muß seine Weisungen genau vollführen. Läßt er sich in dieser Beziehung Etwas zu Schulden kommen, so wird man ihn so behandeln, wie die übrigen Beamten. In dieser Hinsicht kann ich also dem nicht beistimmen, daß durch die Annahme des Rechbauer'schen Antrages irgend eine Schwächung im Organismus gegeben sei.

Was ferner die Bemerkung anbelangt, daß, wenn die Besetzung vom Landtage vorgenommen wird, der einzelne bereits in der Buchhaltung Angestellte, oder dem Obereinnehmer Unterstehende sich gekränkt fühlen und bestimmt sehen wird, andere Bahnen einzuschlagen, und jener Vorrückung und Auszeichnung, auf welche sie Anspruch haben, beraubt sein werden, muß ich es aufrichtig gestehen, daß ich dieses nicht begreifen kann. Denn ob der Buchhalter und der Obereinnehmer vom Landtage oder vom Landes-Ausschusse gewählt wird, in beiden Fällen hat der untergeordnete Beamte ganz dasselbe Feld der Vorrückung, ganz dasselbe Feld der Möglichkeit der Auszeichnung in dem einen wie in dem anderen Falle.

Die vorgebrachten Gründe des Vorredners können mich also durchaus nicht bestimmen, der Ansicht beizutreten, daß man auch diese Stellen der Wahl des Landes-Ausschusses vorbehalten möge. Ich glaube, die Gründe, welche der Herr Abg. Dr. Rechbauer angeführt hat, sind allerdings von der Art, daß man sie doch einigermaßen berücksichtigen müsse, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Landtag jedenfalls in der Lage ist, die Persönlichkeiten gerade so gut zu würdigen, wie der Landes-Ausschuß, sobald er nur die nöthigen Vorlagen vom Landes-Ausschusse — und diese Vorlagen zu machen, wird ihm nicht benommen — hat; und so stimme ich für den Antrag des Herrn Abg. Dr. Rechbauer.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Rufe: Schluß der Debatte.) Diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Debatte unterstützen wollen (wird unterbrochen von):

Abg. Dr. Herm. Mulley (Gilli): Ich bitte, Herr Landeshauptmann, ich kann von meinem Standpunkte aus die Debatte nicht als geschlossen ansehen, ich glaube sogar, daß über diesen Paragraph früher nicht mit Zuverlässigkeit wird abgestimmt werden können, bevor man nicht weiß, was es mit dem Vorbehalte der A. h. Entschliebung bei diesen Dienststellen für ein Bewandniß hat. Ich glaube, daß die zuverlässige Kenntniß daher von der Beantwortung meiner an den Herrn Landeshauptmann früher gestellten Frage, deren Beantwortung ohnehin gütigst für die nächste Sitzung zugesichert worden ist, abhängt. Ich beantrage daher, die Abstimmung, d. i. Schluß der Debatte über diesen Paragraph bis dahin zu vertagen.

Landeshauptmann: Herr Dr. Herm. Mulley wünschen die Fortsetzung der Debatte über diesen Paragraph bis zur nächsten Sitzung zu verschieben?

Abg. Dr. Herm. Mulley: Ich bitte, die Debatte darüber offen zu halten, denn es hängt eben von der Beantwortung dieser Frage ab, ob ich in dieser Sache einen weiteren Antrag stelle oder nicht.

Landeshauptmann: Wird der Antrag auf Vertagung unterstützt. (Geschieht.) Diejenigen Herren, welche für den Vertagungs-Antrag sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Die Majorität ist für die Vertagung.

Abg. Dr. Saffner (L. B. Stainz): Wenn die Majorität für die Vertagung ist, so stelle ich den Antrag auf Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Die nächste Sitzung würde ich für Montag 10 Uhr vorschlagen. Wird eine Einwendung dagegen gemacht? (Niemand meldet sich.)

Als Tagesordnung würde ich proponiren:

Fortsetzung der heutigen Debatte,

als nächsten Gegenstand die Regulirung der Findelkinder-Versorgung;

ferner die Prüfung der Grundzüge der Instructionen für die landschaftlichen Aemter;

ferner als neuen Gegenstand den Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Maßregeln gegen die Viehseuche;

dieser Gegenstand ist dringender Natur, und ich glaube, es ist wünschenswerth, daß derselbe so schnell als möglich auf die Tagesordnung komme.

Ich habe zu verkünden, daß der Herr Obmann der ersten Section des Finanz-Ausschusses die Herren Ausschuß-Mitglieder dieser Section einladet, sich morgen, Samstag den 24., Abends um 5 Uhr, im gewöhnlichen Versammlungs-Local zu versammeln; Graf Rottulinsky ist eingeladen, zu erscheinen.

Der Herr Obmann des Petitions-Ausschusses bittet die Herren Mitglieder, heute Nachmittags um 5 Uhr zusammenzutreten. Ich werde bei dieser Gelegenheit jene Petitionen übergeben, welche eingelangt sind.

Ich habe noch anzukündigen, daß die vom Herrn Abg. Dr. Rechbauer überreichte Petition sich vorgefunden hat. Es ist dies eine Petition der Herren Julius Uitz und Heinrich Schwach aus Graz bezüglich einer Unterstützung durch Geldmittel. Wenn nichts mehr bemerkt wird, erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.